



# Schulungsunterlagen der AG RDA

Modul	Modul 6J
Version, Stand	Formatneutral, 26.04.2016
<b>Titel/Thema</b>	<b>Juristische Werke und deren Kommentare</b>
Beschreibung des Themas (Lernziel)	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen die Bestimmung des bevorzugten Titels und die Bildung normierter Sucheinstiege für juristische Werke und deren Kommentare sowie die Erfassung entsprechender abweichender Sucheinstiege nach den Sonderregeln und Anwendungsrichtlinien D-A-CH der RDA.
Zielgruppe(n)	1-3
Regelwerksstellen	RDA 6.19,6.2,6.29,6.27
Anwendungsrichtlinien	RDA 6.19, 6.19.2, 6.19.2.2, 6.19.2.4, 6.19.2.5.2, 6.19.2.7, 6.19.3, 6.19.3.3, 6.19.3.4, 6.20.1.3, 6.21.1.3, 6.29.1.1.1, 6.29.1.1.4, 6.29.1.6, 6.29.1.7, 6.29.1.8, 6.29.1.16
Zeitabschätzung	2 Stunden
Bearbeiter	Helga Karg (DNB)
Präsentation	<a href="https://wiki.dnb.de/x/ngJ4Bg">https://wiki.dnb.de/x/ngJ4Bg</a>
Arbeitshilfen	<a href="https://wiki.dnb.de/x/cxNSBg">https://wiki.dnb.de/x/cxNSBg</a>

## Gliederung

Gliederung .....	2
A. Geltungsbereich.....	3
B. Bildung normierter Sucheinstiege für juristische Werke im Einzelnen (RDA 6.29.1) .	3
1. Allgemeines.....	3
1.1 Bildung des bevorzugten Titels eines juristischen Werks (RDA 6.19.2), allgemein	3
1.2 Bestimmung des geistigen Schöpfers eines juristischen Werks (RDA 19.2) .....	5
1.3 Bildung abweichender Titel für juristische Werke (RDA 6.19.3).....	5
1.4 Datum des Werks und sonstige unterscheidende Eigenschaften (RDA 6.20, RDA 6.21, RDA 6.6 und RDA 6.29.1.30-6.29.1.31).....	6
2. Bildung des normierten Sucheinstiegs für verschiedene Arten juristischer Werke ....	7
2.1 Gesetze usw. ....	7
2.2 Verwaltungsvorschriften, die keine Gesetze sind.....	17
2.3 Gerichtliche Verfahrensvorschriften.....	18
2.4 Satzungen, Chartas usw. von zwischenstaatlichen Gremien und Gremien, die keine Gebietskörperschaften sind.....	19
2.5 Abkommen usw. zwischen Staatsregierungen .....	21
2.6 Entscheidungssammlungen, Citations, Digests usw.....	25
2.7 Gerichtsprotokolle usw. ....	26
3. Kommentierte Ausgaben von Gesetzen usw. und Kommentare (RDA 6.29.1.1.3) ..	29
3.1 Definition .....	29
3.2 Bildung des normierten Sucheinstiegs .....	29
3.3 Abweichende Titel .....	36
3.4 Sonstige Beziehungen .....	36
3.5 Neubearbeitung.....	36
4. Zusammenstellungen .....	37
C. Bildung normierter Sucheinstiege, die eine Expression eines juristischen Werks repräsentieren (RDA 6.29.2) .....	43
D. Bildung zusätzlicher Sucheinstiege, die ein juristisches Werk oder eine Expression repräsentieren (RDA 6.29.3) .....	43
1. Allgemeine Richtlinien zur Bildung von zusätzlichen Sucheinstiegen, die juristische Werke repräsentieren (RDA 6.29.3.1).....	43
2. Zusätzliche Sucheinstiege, die Gesetze usw. repräsentieren (RDA 6.29.3.2) .....	44
3. Zusätzliche Sucheinstiege, die Abkommen repräsentieren (RDA 6.29.3.3).....	44
4. Zusätzlicher Sucheinstieg, der eine Expression eines juristischen Werks repräsentiert (RDA 6.29.3.4).....	45

## A. Geltungsbereich

Die Bestimmungen zum Erfassen der Merkmale juristischer Werke und Expressionen von juristischen Werken gelten für Primär- sowie Sekundärliteratur, d.h. für Werke juristischen Inhalts sowie für die Rechtsmaterialien, die unter RDA 6.29.1 im Einzelnen aufgeführt sind.

Dazu gehören insbesondere Rechtsnormen im Sinne von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Ähnlichem, die von rechtsetzenden Institutionen erlassen werden. Rechtsetzende Institutionen sind Gebietskörperschaften und deren Organe, internationale Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (z.B. Europäische Union) und religiöse Gemeinschaften, wenn sie als Gebietskörperschaften Regelungen erlassen, die auf ein Gebiet bezogen sind. Auch Verfassungen als spezielle Gesetze, die die rechtliche Grundordnung eines Staates bzw. Gliedstaates konstituieren, gehören dazu; ebenso Abkommen im Sinne von Einigungen zwischen Völkerrechtssubjekten über rechtliche Regelungen eines Gegenstandes im zwischenstaatlichen Bereich. Sie sind unter einer Vielzahl von Bezeichnungen bekannt: Übereinkommen, Konvention, Pakt, Deklaration, Satzung.

Die ergänzenden Bestimmungen gelten außerdem für Verwaltungsvorschriften usw., die keine Gesetze sind, Entscheidungs- und Gesetzessammlungen, Rechtsmaterialien, die im Rahmen von Gerichtsverfahren erstellt werden, wie Gerichtsprotokolle etc. sowie für Erlasse einer obersten Führungskraft, die Gesetzeskraft haben.

Für sonstige Arten juristischer Werke gelten die allgemeinen Richtlinien und Bestimmungen unter RDA 6.2, RDA 6.27. Dort wird auch die Behandlung von kommentierten Ausgaben von Gesetzen und Kommentaren erläutert. Nähere Ausführungen zur Behandlung von Kommentaren siehe Punkt B. 3.

## B. Bildung normierter Sucheinstiege für juristische Werke im Einzelnen (RDA 6.29.1)

### 1. Allgemeines

Der normierte Sucheinstieg wird mit dem **bevorzugten Titel des juristischen Werks**, der in bestimmten Fällen mit einer Person, Familie oder Körperschaft als **geistigem Schöpfer** (RDA 19.2) kombiniert wird, gebildet.

Zur Bestimmung des geistigen Schöpfers gelten die allgemeinen Regeln, siehe RDA 19.2.1.

#### 1.1 Bildung des bevorzugten Titels eines juristischen Werks (RDA 6.19.2), allgemein

##### Grundregeln zum Erfassen von Titeln juristischer Werke (RDA 6.19.1)

Für juristische Werke gilt auch die allgemeine Definition für Werktitel (RDA 6.2.2.1):

„Der Titel eines Werks ist ein Wort, ein Zeichen, eine Gruppe von Wörtern und/oder Zeichen, unter dem/der ein Werk bekannt ist.“

Wenn Sie juristische Werke identifizieren, gibt es zwei Kategorien von Titeln:

Bevorzugter Titel des juristischen Werks (siehe RDA 6.19.2)  
Abweichender Titel des juristischen Werks (siehe RDA 6.19.3)

### **Informationsquellen (RDA 6.19.1.2)**

Der oder die Titel eines juristischen Werks sind nach RDA 6.1.1 grundsätzlich aus einer beliebigen Quelle zu entnehmen. Informationsquellen für den bevorzugten Titel sind in RDA 6.19.2.2 zu finden.

### **Allgemeine Richtlinien zum Erfassen des Titels (RDA 6.19.1.3)**

Für die Erfassung des Titels gelten die Richtlinien zur Großschreibung, zu Zahlen, zu diakritischen Zeichen, zu einleitenden Artikeln, zu Leerzeichen zwischen Initialen und Akronymen und zu Abkürzungen nach RDA 6.2.1. Wenn diese Richtlinien auf einen Anhang verweisen, wenden Sie die zusätzlichen Bestimmungen aus diesem Anhang an, sofern sie zutreffen. Beachten Sie auch die Bestimmungen von DACH 6.2.1.3.

### **Bevorzugter Titel des juristischen Werks (RDA 6.19.2)**

Der bevorzugte Titel eines juristischen Werks ist der Titel oder die Titelform, der/die gewählt wurde, um das Werk zu identifizieren.

### **Informationsquellen (RDA 6.19.2.2)**

Zur Bestimmung des bevorzugten Titels für ein juristisches Werk, das vor 1500 geschaffen wurde, werden aktuelle Nachschlagewerke<sup>1</sup> herangezogen. Bleibt der Nachweis ergebnislos, verwenden Sie (in folgender Reihenfolge):

- a) moderne Ausgaben
- b) frühe Ausgaben
- c) Abschriften von Handschriften.

Bei Werken nach 1500 bestimmen Sie den bevorzugten Titel anhand von Ressourcen, die das Werk verkörpern, oder anhand von Nachschlagewerken.

Für Gesetze usw. und Abkommen ergeben sich Besonderheiten zur Bestimmung des bevorzugten Titels unter RDA 6.19.2.5 und RDA 6.19.2.7.

### **Wahl des bevorzugten Titels des juristischen Werks (RDA 6.19.2.3)**

Für die Wahl des bevorzugten Titels eines juristischen Werks, das **nicht** zu den als „Gesetze usw.“ und „Abkommen“ bezeichneten Werken gehört, gelten die Bestimmungen unter RDA 6.2.2.3-6.2.2.7.

Danach wird für ein nach 1500 geschaffenes Werk der am besten bekannte Titel in der Originalsprache anhand der Originalausgabe des Werks oder den Nachschlagewerken gewählt (RDA 6.2.2.4). Kann der Titel so nicht bestimmt werden, dann wird der Haupttitel<sup>2</sup> der ersten Originalausgabe gewählt (RDA 2.3.2). Für Werke vor 1501 wird der

---

<sup>1</sup> Bei Verwendung von Nachschlagewerken ist die Liste der fachlichen Nachschlagewerke zu beachten.

<sup>2</sup> Haupttitel ist die hauptsächliche Bezeichnung einer Ressource (d. h. der normalerweise beim Zitieren der Ressource verwendete Titel).

Titel in der Originalsprache entsprechend moderner Nachschlagewerke gewählt (RDA 6.2.2.5).

**Beispiel:**

**Nach 1500:** Reine Rechtslehre / Hans Kelsen

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Reine Rechtslehre

**Vor 1501:** Lex Aquilia

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Lex Aquilia

**Erfassen des bevorzugten Titels des juristischen Werks (RDA 6.19.2.4)**

Erfassen Sie den bevorzugten Titel des Werks nur dann als eigenes Datenelement in der zusammengesetzten Beschreibung, wenn er vom Haupttitel der Manifestation abweicht oder wenn ein zusätzliches unterscheidendes Merkmal gemäß RDA 6.3 bis RDA 6.6 erfasst werden muss. Ist ein Normdatensatz für das Werk vorhanden, kann mit diesem verknüpft werden. In allen anderen Fällen übernimmt der Titel, der als Haupttitel der Manifestation erfasst wurde, zugleich auch die Funktion des bevorzugten Titels des Werkes. (RDA 6.19.2.4 D-A-CH).

Sonderregeln zum Erfassen des bevorzugten Titels gelten für **Gesetze usw. (RDA 6.19.2.5-6.19.2.6)** und **Abkommen (RDA 6.19.2.7-6.19.2.8)**, die im Folgenden jeweils bei der Bildung des normierten Sucheinstiegs für die einzelnen Rechtsmaterialien beschrieben werden.

**1.2 Bestimmung des geistigen Schöpfers eines juristischen Werks (RDA 19.2)**

Zur Identifikation und Erfassung des geistigen Schöpfers eines juristischen Werks gelten die allgemeinen Bestimmungen in RDA 19.2.

In bestimmten Fällen können auch sonstige beteiligte Personen, Familien oder Körperschaften zum normierten Sucheinstieg hinzugezogen werden (RDA 19.3.2). In welchen Fällen dies der Fall ist, wird im Folgenden jeweils bei der Bildung des normierten Sucheinstiegs für die einzelnen Rechtsmaterialien beschrieben.

Zur Identifizierung und Erfassung von Körperschaften als geistige Schöpfer eines juristischen Werks siehe RDA 19.2.1.1.g) und DACH 19.2.1.1.1.

**1.3 Bildung abweichender Titel für juristische Werke (RDA 6.19.3)**

Als abweichender Titel für ein juristisches Werk gilt ein Titel, unter dem das Werk bekannt ist und der sich von der Titelform des bevorzugten Titels unterscheidet. (RDA 6.19.3.1).

Informationsquellen für abweichende Titel sind Ressourcen, die das juristische Werk verkörpern oder Nachschlagewerke. Für Gesetze usw. dient besonders das Gesetz- und Verkündungsblatt der Gebietskörperschaft, die die Rechtsnorm erlässt, als bevorzugte Quelle (RDA 6.19.3 D-A-CH).

Ein abweichender Titel des Werks wird erfasst, wenn er von dem Titel abweicht, der als bevorzugter Titel erfasst wurde, das Werk unter diesem Titel erscheint oder in

Nachschlagewerken so zitiert wird, oder aus einer abweichenden Transliteration des Titels resultiert.

Ein Titel, der in einer Manifestation eines Werks erscheint, wird nur dann als abweichender Titel des Werks erfasst, wenn er signifikant vom bevorzugten Titel abweicht und wenn das Werk selbst nachvollziehbar unter diesem Titel gesucht werden könnte.

Für Bestimmungen zum Erfassen des Haupttitels und sonstiger Titel, die in der Manifestation erscheinen, siehe RDA 2.3. (RDA 6.19.3.3)

Alternative sprachliche Formen zum bevorzugten Titel werden als abweichende Titel in:

- Abweichender Schrift
- Abweichender Schreibweise
- Abweichender Transliteration
- Abweichender Sprachform                      erfasst (RDA 6.19.3.4).

**Hinweis:**

Der abweichende Titel des Werks wird **nicht** in der zusammengesetzten Beschreibung, sondern ausschließlich im Normdatensatz erfasst. ( RDA 6.2.3.3 D-A-CH)

**1.4 Datum des Werks und sonstige unterscheidende Eigenschaften (RDA 6.20, RDA 6.21, RDA 6.6 und RDA 6.29.1.30-6.2.91.31)**

Wenn der Sucheinstieg, der für Gesetze usw. gemäß den Bestimmungen unter RDA 6.29.1.2–6.29.1.6 gebildet wurde mit dem Sucheinstieg, der ein anderes Gesetz usw. repräsentiert übereinstimmt, wird das Verkündungsdatum in der Form des Verkündungsjahres (siehe RDA 6.20.2) zur Unterscheidung hinzugefügt.

Fügen Sie das Verkündungsjahr nicht nur bei Übereinstimmung der Titel verschiedener Rechtsnormen als unterscheidende Ergänzung hinzu, sondern auch bei Übereinstimmung mit einer anderen Entität. Beachten Sie dabei, dass das Verkündungsjahr auch originärer Teil des amtlichen Titels der Rechtsnorm sein kann, dann gehört es zum bevorzugten Titel. (RDA 6.29.1.29 D-A-CH).

**Beispiel:**

<b>RDA</b>	<b>Element</b>	<b>Erfassung</b>
6.29.1.29	Zusätzliche Elemente in normierten Sucheinstiegen, die Gesetze usw. repräsentieren	1998
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Madagaskar. Code pénal (1998)
6.29.1.29	Zusätzliche Elemente in normierten Sucheinstiegen, die Gesetze usw. repräsentieren	2005
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Madagaskar. Code pénal (2005)

Für die Datumsangabe bei Abkommen siehe unter Punkt 2.5.

Zur Erfassung des Datums und der sonstigen unterscheidenden Eigenschaften eines juristischen Werkes im Normdatensatz vgl. EH-W-01 und EH-W-03 (RDA 6.20.1.3 D-A-CH, RDA 6.21.1.3 D-A-CH).

## **2. Bildung des normierten Sucheinstiegs für verschiedene Arten juristischer Werke**

**Für die hier genannten Rechtsmaterialien wird ein normierter Sucheinstieg nach den Bestimmungen der RDA 6.29.1.2-6.29.1.28 gebildet:**

### **Gesetze usw.**

- a) Gesetze usw. (RDA 6.29.1.2–6.29.1.6)
- b) Verwaltungsvorschriften usw., die keine Gesetze sind (RDA 6.29.1.7–6.29.1.9)
- c) Gerichtliche Verfahrensvorschriften (RDA 6.29.1.10–6.29.1.12)
- d) Satzungen, Chartas usw. von zwischenstaatlichen Gremien und Gremien, die keine Gebietskörperschaften sind (siehe RDA 6.29.1.13–6.29.1.14)
- e) Abkommen (siehe RDA 6.29.1.15–6.29.1.17)
- f) Entscheidungssammlungen, Citations<sup>3</sup>, Digests<sup>4</sup> usw. (siehe RDA 6.29.1.18–6.29.1.20)
- g) Gerichtsprotokolle usw. (siehe RDA 6.29.1.21–6.29.1.28).

### **Für Rechtsmaterialien, die nicht in Gesetzen usw. enthalten sind (RDA 6.29.1.1.2)**

- a) Verfügungen und Erlasse von Gebietskörperschaften (einschließlich grundlegende Gesetze wie Verfassungen, Chartas usw.),
- b) Erlasse einer obersten Führungskraft, die Gesetzeskraft haben,

sind ebenfalls die Bestimmungen für Gesetze usw. (RDA 6.29.1.2–6.29.1.6) anzuwenden (siehe unter Punkt 2.1.1.1.1).

## **2.1 Gesetze usw.**

### **2.1.1 Gesetze, die für eine Gebietskörperschaft gelten (RDA 6.29.1.2)**

#### **Einzelgesetze einer Gebietskörperschaft**

##### **Normierter Sucheinstieg**

Der normierte Sucheinstieg für Gesetze einer Gebietskörperschaft wird durch Kombination des normierten Sucheinstiegs, der die Gebietskörperschaft repräsentiert, für die sie gelten und dem bevorzugten Titel für den Gesetzestitel gebildet (RDA 11.13.1, RDA 19.2.1.1.1 g); RDA 6.19.2.5.2).

Einzelne Paragraphen von Gesetzen sind nicht als selbstständige Werke anzusehen (RDA 6.29.1.1.1 D-A-CH).

---

<sup>3</sup> Citations sind Zitate für gerichtliche Vorentscheidungen.

<sup>4</sup> Digests sind Auszüge aus Gerichtsentscheidungen.

**Beispiel:**

Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Designgesetz
19.2	Geistiger Schöpfer	Deutschland
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft <sup>5</sup>
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Deutschland. Designgesetz

**Bevorzugter Titel des Werks**

Bestimmen Sie den bevorzugten Titel für ein **einzelnes Gesetz (RDA 6.19.2.5.2)** nach der folgenden Rangfolge:

- offizieller Kurztitel oder Zitiertitel
- offizielle Langform des Gesetzestitels
- inoffizieller Kurztitel oder Zitiertitel, der in der juristischen Literatur verwendet wird
- jede sonstige offizielle Bezeichnung (z. B. die Nummer, das Datum)  
(RDA 6.19.2.5.2 D-A-CH)

Unter dem offiziellen Kurztitel ist der in den offiziellen Verkündungsblättern veröffentlichte Kurztitel zu verstehen. Sofern das Gesetz keinen amtlichen Kurztitel hat, wird als bevorzugte Bezeichnung ein gebräuchlicher Zitiertitel oder der volle offizielle Gesetzestitel gewählt. Bei Fehlen des amtlichen Kurztitels ist der volle Gesetzestitel in der Regel als bevorzugter Titel zu präferieren, da dieser für die amtliche Bezeichnung von Gesetzen eine größere Bedeutung hat, als ein in der Literatur gewählter Zitiertitel. Der Gesetzestitel schließt gegebenenfalls die Jahreszahl und geografische Bestandteile mit ein (RDA 6.19.2.5.2 D-A-CH).

**Beispiele:**

Gesetz zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Agrarmarktstrukturgesetz

Hamburgisches Gesetz zur Förderung der Wohn- und Betreuungsqualität älterer, behinderter und auf Betreuung angewiesener Menschen

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Hamburgisches Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz

Österreichisches Devisengesetz 2004

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Devisengesetz 2004

<sup>5</sup> Anhang I Eine Gebietskörperschaft, die ein Gesetz, eine Verordnung, eine Verfassung, eine Rechtsverordnung usw. erlassen kann.

Bestimmen Sie den offiziellen Titel von Einzelgesetzen und Verordnungen vorrangig anhand der offiziellen Verkündungsblätter der gesetzgebenden Körperschaften. Die Nachschlagewerke aus der Liste der fachlichen Nachschlagewerke sowie vorliegende Quellen werden nachrangig herangezogen. Das gilt auch für fremdsprachige Rechtsnormen (RDA 6.19.2.2 D-A-CH).

Der offizielle Titel kann auch über die offiziellen Verkündungsplattformen der gesetzgebenden Körperschaften (Bsp.: RIS -Rechtsinformationssystem des österreichischen Bundeskanzleramts; Systematische Rechtssammlung, das Portal der Schweizer Regierung etc.) ermittelt werden.

### **Sprache des bevorzugten Titels des Werks**

Als Originalsprache gilt die Amtssprache der Gebietskörperschaft, die die Rechtsnorm erlassen hat. Zur Ermittlung des bevorzugten Titels fremdsprachiger Rechtsnormen sind möglichst die ausländischen Verkündungsblätter bzw. Verkündungsorgane heranzuziehen.

#### **Beispiel:**

Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet :  
Ausländergesetz - AuslG

<b>RDA</b>	<b>Element</b>	<b>Erfassung</b>
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Ausländergesetz

CDPJ de Vaud / hrsg. Bureau d'information et de communication de l'Etat de Vaud

<b>RDA</b>	<b>Element</b>	<b>Erfassung</b>
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Code de droit privé judiciaire vaudois

### **Abweichender Titel des Werks (RDA 6.19.3)**

Grundsätzlich gilt das unter Punkt 1.3 Gesagte auch für abweichende Titel von Gesetzen usw. Für die Erfassung abweichender Titel bei Gesetzen sind folgende Begrenzungen vereinbart worden:

Es wird empfohlen, nur amtliche Titelvarianten oder in der juristischen Literatur erwiesenermaßen gebräuchliche abweichende Titel zu verwenden, um eine klare Identifizierbarkeit des Werks zu erhalten (RDA 6.19.3 D-A-CH).

### **Erfassen von alternativen sprachlichen Formen als abweichende Titel von Gesetzen usw. (RDA 6.19.3.4)**

Für Gesetze usw. von Gebietskörperschaften, in denen mehrere Amtssprachen gelten, können die Titelfassungen der anderen Amtssprachen als abweichende Titel des Werks erfasst werden. Ist eine der Amtssprachen „Deutsch“, wird diese als bevorzugter Titel gewählt. Bei Schweizer Rechtsnormen wird in der Regel als bevorzugter Titel der deutsche Titel gewählt. Die anderen Amtssprachen werden als abweichende Titel erfasst. Bei den einsprachigen Kantonen (z.B.: Waadt (Vaud)) wird der bevorzugte Titel in der Amtssprache gewählt. (RDA 6.19.3.4 D-A-CH)

**Beispiele:**

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht / Herausgeber: AvenirSocial

RDA	Element	Erfassung
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Jugendstrafgesetz
6.19.3	Abweichender Titel des Werks	Droit pénal des mineurs
6.19.3	Abweichender Titel des Werks	Diritto penale minorile

**Erfassen sonstiger abweichender Titel von Gesetzen usw. (RDA 6.19.3.5)**

Es können sonstige abweichende Titel, die nicht durch RDA 6.19.3.4 (Abweichende Schrift, Sprachform oder Schreibweise) abgedeckt sind, erfasst werden. Hierzu gilt die folgende Festlegung:

Es wird empfohlen, die amtliche Abkürzung eines Gesetzes und den vollen offiziellen Gesetzestitel als abweichenden Titel zum offiziellen Kurztitel zu erfassen (RDA 6.19.3 D-A-CH).

**Beispiel:**

Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz : Text / herausgegeben von proLIBRIS Verlagsgesellschaft

RDA	Element	Erfassung
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz
6.19.3	Abweichender Titel des Werks	Bundesgesetz über Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge
6.19.3	Abweichender Titel des Werks	FAGG

**Datum von Gesetzen usw. (RDA 6.20.2)**

Für Gesetze und vergleichbare Rechtsnormen wird das Jahr der Verkündung als identifizierendes Merkmal gewählt, wenn es zur Unterscheidung von einem anderen Werk mit demselben normierten Sucheinstieg notwendig ist (RDA 6.20.2.1). Verwenden Sie die Quelle, die zur Bestimmung des bevorzugten Titels genutzt wurde.

Das Datum wird, nach dem bevorzugten Kalender der Institution, , als separates Element und/oder als Teil des Sucheinstiegs erfasst. Für den deutschsprachigen Raum gilt der gregorianische Kalender. (RDA 6.20.1.3; RDA 6.29.1.29-6.29.1.31) vgl. Anhang H

Zur Erfassung des Datums des juristischen Werkes im Normdatensatz vgl. EH-W-03 (RDA 6.20.1.3 D-A-CH).

**Beispiele:**

Das neue Außerstreitverfahren

RDA	Element	Erfassung
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Außerstreitgesetz
<b>6.20.2</b>	<b>Datum</b>	2003

<b>19.2</b>	<b>Geistiger Schöpfer</b>	Österreich
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Österreich. Außerstreitgesetz (2003)

Außerstreitgesetz

<b>RDA</b>	<b>Element</b>	<b>Erfassung</b>
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Außerstreitgesetz
<b>6.20.2</b>	<b>Datum</b>	1854
<b>19.2</b>	<b>Geistiger Schöpfer</b>	Österreich
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Österreich. Außerstreitgesetz (1854)

### **Novellierung von Gesetzen usw.**

Die Entscheidung, wann es sich bei einem veränderten Werk um ein neues Werk handelt, für das ein neuer normierter Sucheinstieg gebildet werden muss, ist in RDA 6.27.1.5 geregelt. Grundsätzliche Voraussetzung für die Erfassung eines neuen Werktitels ist, dass die Natur und der Inhalt des bereits existierenden Werks substantiell verändert sind.

Diese Regelung kann auch auf juristische Werke angewendet werden und gilt im Grundsatz auch für Rechtsnormen. Eine dezidierte Regelung innerhalb der Spezialvorschriften für juristische Werke gibt es nur für Abkommen (RDA 6.29.1.16). Für Gesetze usw. gilt: Als Novellierungen sind Änderungen des Stammgesetzes anzusehen, die die Gültigkeit nicht berühren.<sup>6</sup> Ein Indiz dafür ist der unveränderte Gesetzestitel und der identisch gebliebene Regelungsgegenstand. In diesem Fall wird kein neuer Werktitel gebildet. Wird das Stammgesetz jedoch außer Kraft gesetzt, muss ein neuer Werktitel gebildet werden. Für die Gesetzesneufassung wird auch dann ein neuer Werktitel erfasst, wenn sich der Titel der Rechtsnorm nicht geändert hat. Der neue Werktitel muss dann durch das Hinzufügen des Verkündungsjahres (6.20 RDA) disambiguiert werden.

Im Fall der Umbenennung, Teilung oder des Zusammenschlusses der rechtssetzenden Gebietskörperschaft wird ebenfalls ein neuer Werktitel gebildet (RDA 6.27.1.5 D-A-CH).

### **Verfügungen und Erlasse von Gebietskörperschaften (einschließlich grundlegende Gesetze wie Verfassungen, Chartas usw.)**

Für diese Rechtsnormen gelten die Bestimmungen für Gesetze, die für eine Gebietskörperschaft gelten (RDA 6.29.1.2-6.29.1.6).

### **Verfassungen**

#### **Normierter Sucheinstieg:**

Der normierte Sucheinstieg für die Verfassung einer Gebietskörperschaft wird nach RDA 6.29.1.1.2 a) durch Kombination des Sucheinstiegs der die Gebietskörperschaft repräsentiert mit dem bevorzugten Titel (RDA 6.29.1.2) gebildet.

<sup>6</sup> Handbuch der Rechtsförmlichkeiten Teil D  
AG RDA Schulungsunterlagen - Modul 6J: Juristische Werke | Stand: 26.04.2016 | CC BY-NC-SA

Wählen Sie als bevorzugten Titel für Verfassungen, wie bei Gesetzen, den Originaltitel. Ist dieser nicht ermittelbar, wählen Sie den Terminus „Verfassung“ als bevorzugten Titel (RDA 6.19.2 D-A-CH). Zur Unterscheidung gleichnamiger Werke wird im normierten Sucheinstieg das Verkündungsjahr hinzugefügt. (RDA 6.20).

**Beispiele:**

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland :

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Grundgesetz
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Grundgesetz
19.2	Geistiger Schöpfer	Deutschland
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.2	Normierter Sucheinstieg	Deutschland. Grundgesetz

Verfassung Thailands

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Verfassung Thailands
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Verfassung
6.20	Datum	1968
19.2	Geistiger Schöpfer	Thailand
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.2	Normierter Sucheinstieg	Thailand. Verfassung (1968)

**Erlasse einer obersten Führungskraft (wie zum Beispiel des Präsidenten der Vereinigten Staaten), die Gesetzeskraft haben**

**Normierter Sucheinstieg:**

Für diese Erlasse gelten die Bestimmungen für Gesetze, die für eine Gebietskörperschaft gelten (RDA 6.29.1.2-6.29.1.6).

**Beispiel:**

The coordinated programme of economic and social development policies (2014-2020) : an agenda for transformation / presented by H.E. John Dramani Mahama, president of the Republic of Ghana to the 6th Parliament of the 4th Republic, December 2014.:

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	The coordinated programme of economic and social development policies (2014-2020)
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	The coordinated programme of economic and social development policies (2014-2020)
19.2	Geistiger Schöpfer	Ghana. Präsident (2012- : Mahama)
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser

6.29.2	Normierter Sucheinstieg	Ghana. Präsident (2012- : Mahama). The coordinated programme of economic and social development policies (2014-2020)
--------	-------------------------	---

### **Gesetze oder Verwaltungsvorschriften usw. für eine Gebietskörperschaft, die eine andere Gebietskörperschaft erlassen hat**

Wenn die normerlassende Gebietskörperschaft und die Gebietskörperschaft, für die die Gesetze gelten, nicht identisch sind, wird der normierte Sucheinstieg mit der „geregelten Gebietskörperschaft“ und dem bevorzugten Titel für die Gesetze oder Verwaltungsvorschriften usw. gebildet (RDA 6.29.1.2, 19.3.2.2).

#### **Beispiel:**

Code of the public local laws of Worcester County : article 24 of the Code of public local laws of Maryland : comprising all the local laws of the state of Maryland in force in Worcester County to and inclusive of the Acts of the General Assembly of 1961 / edited by Carl N. Everstine

<b>RDA</b>	<b>Element</b>	<b>Erfassung</b>
<b>2.3.2</b>	<b>Haupttitel</b>	Code of the public local laws of Worcester County
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Code of the public local laws of Worcester County
<b>19.3</b>	<b>Sonstige</b>	Worcester County (Md.)
18.5	Beziehungskennzeichnung	Geregelte Gebietskörperschaft
6.29.2	Normierter Sucheinstieg	Worcester County (Md.). Code of the public local laws of Worcester County

Es kann darüber hinaus eine Beziehung zur Gesamtvorschrift mit dem normierten Sucheinstieg „Maryland. Code of public local laws of Maryland“ erfasst werden.

Bei Nutzung von Normdatensätzen kann eine Teil-Ganzes-Beziehung hergestellt werden.

### **Weitere sonstige mit einem Gesetzeswerk in Beziehung stehende Körperschaften**

Eine Körperschaft, die keine gesetzgebende Körperschaft ist, jedoch für das Herausgeben des Gesetzes verantwortlich ist, kann gemäß RDA 19.3.2.2 mit der Beziehungskennzeichnung „Herausgebendes Organ“ erfasst werden (Anhang I).

Wird eine Körperschaft durch die Satzung, Charta usw. einer Gebietskörperschaft geregelt, kann sie gemäß RDA 19.3.2.5 mit der Beziehungskennzeichnung „Sonstige“ erfasst werden.

Für Zusammenstellungen von Gesetzen usw. einer oder mehrerer Gebietskörperschaft siehe Punkt B. 4.

### **2.1.2 Verwaltungsvorschriften usw., die Gesetze sind (RDA 6.29.1.4)**

#### **Normierter Sucheinstieg**

Für Verwaltungsvorschriften, Regeln usw., die von Gebietskörperschaften als Gesetze erlassen werden, wird ein normierter Sucheinstieg nach den Bestimmungen für ein

Gesetz oder eine Zusammenstellung von Gesetzen (RDA 6.29.1.2 und RDA 6.29.1.3) gebildet:

- a) normierter Sucheinstieg für das Gesetz (RDA 6.29.1.2)
- b) normierter Sucheinstieg für die Zusammenstellung (RDA 6.29.1.3, 6.27.1.4, 6.2.2) oder einen eigenen Sucheinstieg für jedes einzelne Werk (RDA 6.29.1.3, 6.27.1.4)

Für Zusammenstellung siehe auch Punkt B. 4.

In den deutschsprachigen Ländern sind mit dieser Vorschrift insbesondere Rechtsverordnungen gemeint. Rechtsverordnungen sind abstrakt generelle Anordnungen, die von Organen der Exekutive aufgrund einer Rechtsetzungsermächtigung erlassen werden. Sie werden wie Gesetze behandelt.

**Beispiel:**

Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetz Bayern (AVPfleWoqG) / S. Froese/G. Michelchen. ; Herausgeber: AOK-Bundesverband im Auftrag für die AOK-Gemeinschaft

In der vorliegenden Ressource ist die Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetz Bayern enthalten.

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes
19.2	Geistiger Schöpfer	Bayern
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.1.	Normierter Sucheinstieg	Bayern. Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes

Wenn Verwaltungsvorschriften usw. zusammen mit dem Gesetz oder den Gesetzen, aufgrund derer sie erlassen wurden, veröffentlicht werden, bilden Sie für diese Zusammenstellung den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert unter Anwendung der Bestimmungen, die für das Gesetz oder die Gesetze geeignet sind (RDA 6.29.1.2 oder RDA 6.29.1.3, sofern zutreffend) siehe Punkt B. 4, Fall 1.

**2.1.3 Gesetzesentwürfe und Gesetzesvorlagen (RDA 6.29.1.5)**

**Normierter Sucheinstieg:**

Für Gesetzesentwürfe und -vorlagen wird der normierte Sucheinstieg aus der gesetzgebenden Körperschaft<sup>7</sup> (RDA 11.13.1) und dem bevorzugten Titel für den Gesetzentwurf oder die Gesetzesvorlage (RDA 6.19.2) gebildet.

**Beispiel:**

Second Corporate Law Simplification Bill : second draft

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Second Corporate Law Simplification Bill
19.2	Geistiger Schöpfer	Australien. Parliament. House of

<sup>7</sup> Gesetzgebende Körperschaften in Deutschland sind in Art 76 GG genannt  
 AG RDA Schulungsunterlagen - Modul 6J: Juristische Werke | Stand: 26.04.2016 | CC BY-NC-SA

		Representatives
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Australien. Parliament. House of Representatives. Second Corporate Law Simplification Bill

Für sonstige Gesetzesentwürfe (zum Beispiel Gesetzesentwürfe von Kommissionen oder Einzelpersonen) gelten die allgemeinen Vorschriften in RDA 6.27.1. Es wird ein normierter Sucheinstieg mit dem geistigen Schöpfer und dem bevorzugten Titel für den Entwurf gebildet.

**Beispiel:**

Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts / Kommission für Europäisches Vertragsrecht

RDA	Element	Erfassung
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Grundregeln des europäischen Vertragsrechts
<b>19.2</b>	<b>Geistiger Schöpfer</b>	Commission on European Contract Law
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Commission on European Contract Law. Grundregeln des europäischen Vertragsrechts

**Verfassungsentwürfe**

**Normierter Sucheinstieg:**

Bei **Verfassungsentwürfen** wird der normierte Sucheinstieg entsprechend den Regelungen bei Gesetzen gebildet. Gibt es keinen spezifischen Titel, wird der Terminus „Verfassung“ gewählt und zur Spezifizierung der Terminus „Entwurf“ ergänzt. (vgl. RDA 6.19.2 D-A-CH)

**Beispiel:**

Die neue Verfassung der Schweiz, ein Verfassungsentwurf der Regierung

RDA	Element	Erfassung
<b>2.3.2</b>	<b>Haupttitel</b>	Verfassungsentwurf
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Verfassung. Entwurf
<b>6.20</b>	<b>Datum</b>	1977
<b>19.2</b>	<b>Geistiger Schöpfer</b>	Schweiz
6.29.2	Normierter Sucheinstieg	Schweiz. Verfassung. Entwurf (1977)

**2.1.4 Gesetze des Altertums und der Antike, mittelalterliche Gesetze, Gewohnheitsrechte usw. (RDA 6.29.1.6)**

**Normierter Sucheinstieg:**

Für die Gesetze von Gebietskörperschaften des Altertums, für Gesetze von nicht westlichen Gebietskörperschaften vor der Einführung von gesetzgebenden

Körperschaften nach westlichem Vorbild und für Gewohnheitsrecht, Stammesrecht usw. wird für den normierten Sucheinstieg der bevorzugte Titel (in dieser Reihenfolge):

- a) der Titel, unter dem das Gesetz oder die frühe Gesetzessammlung bekannt ist (RDA 6.19.2.6, RDA 6.2.2.4-6.2.2.5 sofern zutreffend)
- b) der Haupttitel der Ressource, die das Gesetz/die Gesetze usw. enthält verwendet.

nach 1500: Titel in Originalsprache unter dem das Werk bekannt wurde (RDA 6.2.2.4)

vor 1501: Titel in Originalsprache mit dem das Werk in modernen Quellen identifiziert wird (RDA 6.2.2.5)

### Beispiele:

Míšeňská právní kniha : historický kontext, jazykový rozbor, edice / Vladimír Spáčil , Libuše Spáčilová

RDA	Element	Erfassung
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Meißner Rechtsbuch
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Meißner Rechtsbuch

Das alte Recht der Salischen Franken: / Georg Waitz

RDA	Element	Erfassung
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Lex Salica
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Lex Salica

Für die Ermittlung des bevorzugten Titels historischer Rechtsnormen wird der Titel verwendet, unter dem das Werk in offiziellen historischen Quellen bekannt gemacht wurde, bzw. in Nachschlagewerken bekannt ist.

Ist eine gesetzgebende Körperschaft ermittelbar, so wird sie wie bei heute noch gültigen Rechtsnormen als Teil des normierten Sucheinstiegs erfasst.

Stadtrechte, Dorfordnungen, Kirchenordnungen und Kirchenverfassungen sind in der Regel unter diesen Bezeichnungen bekannt, deshalb wird der normierte Sucheinstieg entsprechend gebildet. (RDA 6.29.1.6 D-A-CH)

### Beispiel:

RDA	Element	Erfassung
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Dorfordnung
<b>6.20</b>	<b>Datum</b>	1648
<b>19.2</b>	<b>Geistiger Schöpfer</b>	Ebelsbach
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Ebelsbach. Dorfordnung (1648)

Wird als Informationsquelle ein Nachschlagewerk verwendet, ist die Rangfolge der Liste der fachlichen Nachschlagewerke zu beachten (RDA 6.19.2.2 D-A-CH).

## 2.2 Verwaltungsvorschriften, die keine Gesetze sind

### Verwaltungsvorschriften usw., die von staatlichen Behörden usw. verkündet werden und keine Gesetze sind (RDA 6.29.1.7)

In bestimmten Gebietskörperschaften werden Verwaltungsvorschriften, Regeln usw. von staatlichen Behörden oder deren Vertretern kraft eines oder mehrerer Gesetze verkündet (wie es in den USA der Fall ist). Für diese Verwaltungsvorschriften usw. bilden Sie den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert, durch Kombination (in dieser Reihenfolge):

- a) des normierten Sucheinstiegs, der die staatliche Behörde oder den Vertreter repräsentiert (siehe RDA 11.13.1), mit
- b) dem bevorzugten Titel für die Regelungen usw. (siehe RDA 6.19.2).

Unter Verwaltungsvorschriften<sup>8</sup> versteht man in den deutschsprachigen Ländern abstrakt-generelle Regelungen innerhalb einer Verwaltungsorganisation, die von übergeordneten Verwaltungsinstanzen oder Vorgesetzten an nachgeordnete Behörden oder Bedienstete ergehen und dazu dienen, Organisation und Handeln der Verwaltung zu bestimmen. Sie gelten verwaltungsintern (RDA 6.29.1.7 D-A-CH).

#### Beispiel:

Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung  
(Veröffentlichung im hessischen Staatsanzeiger : vom 18.6.2012)

RDA	Element	Erfassung
6.19.2.	Bevorzugter Titel des Werks	Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung
19.2	Geistiger Schöpfer	Hessen. Ministerium des Innern und für Sport
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.1.6	Normierter Sucheinstieg	Hessen. Ministerium des Innern und für Sport. Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung

## Kirchen

Bilden Sie für Rechtsnormen, die Kirchen als Körperschaften, die auf ein Gebiet bezogen sind (z. B. einzelne evangelische Landeskirchen oder katholische Diözesen) oder als Personenvereinigungen (z. B. die katholische Kirche) erlassen, den normierten Sucheinstieg mit dieser und dem bevorzugten Titel der Rechtsnorm.  
(RDA 6.29.1.1.4 D-A-CH)

---

<sup>8</sup>Deutsche Behörden, die zum Erlassen von Verwaltungsvorschriften ermächtigt sind siehe <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/erlasstellen.html>

## 2.3 Gerichtliche Verfahrensvorschriften

### Verfahrensvorschriften, die für ein Gericht gelten (RDA 6.29.1.10 )

#### Normierter Sucheinstieg:

Für Verfahrensvorschriften (rules of practice and procedure), die für ein Gericht gelten, das auch als geistiger Schöpfer der Regelungen gilt, wird der normierte Sucheinstieg für das Werk aus der Kombination des Sucheinstiegs für das Gericht (RDA 19.2) und dem bevorzugten Titel der Rechtsvorschrift (RDA 6.19.2) gebildet. Diese Regelung gilt unabhängig von der offiziellen Natur (z. B. Gesetze, Verwaltungsvorschriften) der Vorschriften.

#### Beispiel:

Rules of practice and procedure of the United States Tax Court

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel	Rules of practice and procedure of the United States Tax Court
19.2	Geistiger Schöpfer	USA. Tax Court
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	USA. Tax Court. Rules of practice and procedure of the United States Tax Court

Für die Bildung des normierten Sucheinstiegs für Gerichte gelten die Bestimmungen unter RDA 11.2.2.21.

Der normierte Sucheinstieg für die Rechtsnormen wird mit dem normierten Sucheinstieg für die Gebietskörperschaft, deren Autorität das Gericht ausübt und dem Namen des Zivil- oder Strafgerichts in der Form einer Abteilung der Gebietskörperschaft gebildet.

#### Exkurs:

Der Name (oder die Abkürzung des Namens) des Ortes, an dem das Gericht seinen Sitz hat oder des Bereichs, den es betreut, wird nur zur Unterscheidung gleichnamiger Gerichte angegeben. Es wird der gebräuchliche Name des Geografikums in runden Klammern hinzugefügt.

#### Deutschland:

In Deutschland erfassen Sie den bevorzugten Namen für Gerichte untergeordnet unter den Bundesländern, da die Justizhoheit bei den Ländern liegt. Falls zur Unterscheidung mehrerer Gerichte notwendig, fügen Sie den Ort hinzu.

#### Österreich:

In Österreich erfassen Sie den bevorzugten Namen für Gerichte unter Österreich. Falls zur Unterscheidung mehrerer Gerichte notwendig, fügen Sie den Ort hinzu.

*Eine Ausnahme bilden die Landesverwaltungsgerichte, die als Einzige in der Trägerschaft der Länder befinden (seit 1.1.2014).*

#### Schweiz:

Den bevorzugten Namen für Schweizer Gerichte erfassen Sie untergeordnet unter den Kantonen; falls notwendig, fügen Sie zur Unterscheidung den Ort hinzu.

(RDA 11.2.2.21.1 D-A-CH)

### **Beispiele:**

Hessen. Amtsgericht (Frankfurt am Main)  
Deutschland. Bundesverfassungsgericht  
Kanton Luzern. Amtsgericht (Entlebuch)  
Österreich. Bezirksgericht (Zell am Ziller)

Diese Bestimmungen sind immer dann zu beachten, wenn der normierte Sucheinstieg durch eine Kombination mit einem Gericht gebildet wird (siehe unter Abschnitt 2.6 und 2.7).

### **Sonstige Beziehungen**

Ein Gericht, das Regelungsgegenstand der Verfahrensvorschrift ist, aber die Verfahrensvorschrift nicht erlassen hat, kann gemäß RDA 19.3.2.4 als in Beziehung stehend erfasst werden. Es wird mit der Beziehungskennzeichnung „Durch Verfahrensvorschriften geregeltes Gericht“ gekennzeichnet.

Für Zusammenstellungen gerichtlicher Verfahrensvorschriften (RDA 6.29.1.11, RDA 6.29.1.12) siehe Punkt 4.

## **2.4 Satzungen, Chartas usw. von zwischenstaatlichen Gremien und Gremien, die keine Gebietskörperschaften sind**

### **Satzungen, Chartas usw. von internationalen zwischenstaatlichen Körperschaften (RDA 6.29.1.13)**

Als „Chartas“ und „Statutes“ sind im Staats- und Völkerrecht grundlegende Urkunden bezeichnet.

#### **Normierter Sucheinstieg:**

Der normierte Sucheinstieg für eine Satzung, Charta usw. einer internationalen zwischenstaatlichen Körperschaft wird durch Kombination des normierten Sucheinstiegs, der die Organisation repräsentiert (RDA 19.2) mit dem bevorzugten Titel gebildet (RDA 6.19.2).

#### **Bevorzugter Titel:**

Für die Bestimmung des bevorzugten Titels sind als Informationsquellen die Ressource, die das Werk verkörpert oder die Nachschlagewerke heranzuziehen, RDA 6.19.2.2. Die offizielle Internetseite der internationalen Körperschaft kann zur Wahl des bevorzugten Titels herangezogen werden.

Für Änderungen an einem solchen Dokument verwenden Sie denselben normierten Sucheinstieg wie der, der für das Dokument verwendet wurde. D. h. Novellierungen führen nicht zu einem neuen normierten Sucheinstieg.

#### **Beispiel:**

Charta der Vereinten Nationen / Mit einer Einl. hrsg. von Hartmut Krüger

<b>RDA</b>	<b>Element</b>	<b>Erfassung</b>
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel der Werks</b>	Charter of the United Nations
<b>19.2</b>	<b>Geistiger Schöpfer</b>	Vereinte Nationen

18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Vereinte Nationen. Charter of the United Nations

## Rechtssetzungsakte der Europäischen Union

### Normierter Sucheinstieg:

Rechtssetzungsakte der Europäischen Union, die den Staatenverbund ihrer Mitglieder repräsentiert und eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, sind nach den Bestimmungen für Einzelgesetze zu behandeln. Der normierte Sucheinstieg wird durch Kombination des Sucheinstiegs für die Europäische Union und dem bevorzugten Titel für die Rechtsnorm gebildet. Das gilt für Primär- (EU-Verträge usw.) und Sekundärrecht (Richtlinien, Verordnungen usw.) der Europäischen Union.

### Bevorzugter Titel:

Für Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union ist für die Mehrzahl der deutschsprachigen Anwender der deutsche Titel als der gemäß RDA 6.27.1.4 „Bekannteste“ anzusehen. Wählen sie als bevorzugte Bezeichnung daher den im Deutschen gebräuchlichsten Namen (Kurztitel).

Der volle amtliche Titel der Rechtsnorm wird hier nur in Ermangelung eines gebräuchlichen Zitiertitels als bevorzugter Titel gewählt. Er wird aber als abweichender Titel erfasst werden. Als abweichende Titel können Sie ebenfalls gebräuchliche Zitiertitel weiterer Amtssprachen erfassen (RDA 6.29.1.13 D-A-CH).

### Beispiel:

Neue Regeln für Textilhändler EU-Textilkennzeichnungsverordnung / herausgegeben vom Verband der Textilhändler Österreichs

RDA	Element	Erfassung
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Textilkennzeichnungsverordnung
6.19.3	Abweichender Titel	Verordnung über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
<b>19.2</b>	<b>Geistiger Schöpfer</b>	Europäische Union
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Europäische Union. Textilkennzeichnungsverordnung.

## Abweichende Titel für Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union

Für Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union wird empfohlen als abweichenden Titel den Gattungsbegriff Verordnung oder Richtlinie sowie die Zählung zu erfassen. (RDA 6.29.1.13 D-A-CH)

Richtlinie Jahr/Nummer/EU<sup>9</sup>

Verordnung (EU) Nr. Nummer/Jahr<sup>10</sup>

### Beispiele:

Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken / herausgegeben vom Umweltbundesamt

RDA	Element	Erfassung
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Hochwasserrichtlinie
6.19.3	Abweichender Titel des Werks	Richtlinie 2007/60/EG

Neue Regeln für Textilhändler EU-Textilkennzeichnungsverordnung / herausgegeben vom Verband der Textilhändler Österreichs

RDA	Element	Erfassung
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Textilkennzeichnungsverordnung
6.19.3	Abweichender Titel des Werks	Verordnung (EG) Nr. 1007/2011

## Satzungen, Chartas usw. von Gremien, die keine Gebietskörperschaften sind (RDA 6.29.1.14)

### Normierter Sucheinstieg:

Für eine Satzung, eine Charta usw., die von einer Gebietskörperschaft erlassen wurde, die aber für ein Gremium gilt, das keine Gebietskörperschaft ist, bilden Sie den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert, unter Anwendung der Bestimmungen, die für die Art des Dokuments geeignet ist (z. B.: Wenn es sich bei dem Dokument um ein Gesetz handelt, wenden Sie die Bestimmungen unter RDA 6.29.1.2 an). Eine Änderung führt nicht zur Bildung eines neuen normierten Sucheinstiegs.

## 2.5 Abkommen usw. zwischen Staatsregierungen

### 2.5.1 Abkommen (RDA 6.29.1.15, 6.29.1.30 6.19.2.7)

Ein Abkommen im Sinne der Regelung RDA 6.19.2.7, ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen nationalen Regierungen, internationalen zwischenstaatlichen Körperschaften,

<sup>9</sup> Richtlinie, die bis 30.11.2009 erlassen wurden tragen den Titel: „Richtlinie .../EG“; ab dem 1.12.2009: „Richtlinie ...(EU)“ oder „Richtlinie ... (EURATOM)“.

<sup>10</sup> Verordnungen, die bis 1.11.1993 erlassen wurden tragen den Titel „Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft: „Verordnung (EWG)...“, Verordnung, die bis 30.11.2009 erlassen wurden, tragen den Titel Verordnung der Europäischen Gemeinschaft: „Verordnung (EG)...“; ab 1.12.2009 heißen sie Verordnungen der Europäischen Union: "Verordnung (EU)..."

dem Heiligen Stuhl oder Gebietskörperschaften, die unterhalb der nationalen Ebene angesiedelt sind, aber noch Abkommen abschließen können.

### **Normierter Sucheinstieg:**

Der normierte Sucheinstieg wird mit dem bevorzugten Titel (RDA 6.19.2.7) gebildet.

### **Bevorzugter Titel:**

Für einzelne Übereinkommen erfolgt die Wahl des bevorzugten Titels in folgender Reihenfolge:

- a) Kurztitel oder Zitiertitel, der in der juristischen Literatur verwendet wird
- b) offizieller Titel des Abkommens
- c) jede sonstige offizielle Bezeichnung unter der das Abkommen bekannt ist (RDA 6.19.2.7 D-A-CH).

Der inoffizielle Kurztitel wird, im Sinne eines in der juristischen Literatur gebräuchlichen und bekannten Titels priorisiert, da er häufig bekannter und für das Retrieval besser geeignet ist. Der offizielle Titel kann als abweichender Titel erfasst werden. Existiert der Vertrag gleichzeitig in mehreren Sprachen und gibt es keine Originalsprache wird der bekannteste Titel bzw. der Titel der zu beschreibenden Ressource gewählt RDA 6.19.2.7, RDA 6.2.2.4.

### **Datum eines Abkommens:**

Abweichend zu den anderen Fällen juristischer Werke bei RDA 6.20 ist das Datum eines Abkommens immer Kernelement, auch wenn es nicht zur Unterscheidung beim normierten Sucheinstieg benötigt wird (RDA 6.20.3).

Es wird das Unterzeichnungsdatum, d.h. das früheste Datum, an dem ein Abkommen oder ein Protokoll zu einem Abkommen von einer internationalen zwischenstaatlichen Körperschaft oder einer internationalen Konferenz für die Unterzeichnung geöffnet, förmlich unterzeichnet, ratifiziert, öffentlich bekanntgegeben usw. wurde, erfasst (RDA 6.20.3.1).

Es wird empfohlen zur Ermittlung des Datums die offiziellen Verkündungsblätter der Verkündungsorgane vorrangig heranzuziehen, sofern das Datum nicht bereits aus der Ressource eindeutig hervorgeht. (RDA 6.29.1.30 D-A-CH in Verbindung mit RDA 6.20.3.2).

Das Datum wird in der Form [Jahr] [Monat] [Tag] erfasst. Erfassen Sie den Monat auf Deutsch.

### **Abweichender Titel eines Abkommens:**

Die nicht als bevorzugte Titel gewählten offiziellen Titel können als abweichende Titel erfasst werden (RDA 6.19.3).

**Beispiele:**

Welturheberrechtsabkommen Revidiert am 24. Juli 1971 in Paris

RDA	Element	Erfassung
6.19.2.	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Welturheberrechtsabkommen
6.20.3	<b>Datum eines Abkommens</b>	1952 September 6
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Welturheberrechtsabkommen (1952 September 6)

Numbered treaties Treaty Eight

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Treaty 8
6.20.3	<b>Datum eines Abkommens</b>	1899 Juni 21
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Treaty 8 (1899 Juni 21)

**Novellierungen/Revisionen von Abkommen**

Nur generelle Novellierungen/Revisionen von Abkommen sind als ein neues Werk zu behandeln (RDA 6.29.1.16) und führen zu einem neuen normierten Sucheinstieg. Bei allen übrigen Änderungen bleiben der Titel des Werks und der normierte Sucheinstieg gleich.

**Beispiel:**

Konvention zu Schutz und Hilfe von Binnenvertriebenen in Afrika

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Kampala Convention
6.20.3	<b>Datum des Abkommens</b>	2009 Oktober 22
6.19.3	Abweichender Titel	African Union Convention for the Protection and Assistance of Internally Displaced Persons in Africa

**2.5.2 Protokolle, Zusatzvereinbarungen usw. (RDA 6.29.1.16)****Normierter Sucheinstieg:**

Für ein separat erschienenenes Protokoll, eine Zusatzvereinbarung, eine Ergänzung oder eine andere Vereinbarung zu einem Abkommen, das keinen eigenständigen Titel hat, bilden Sie den normierten Sucheinstieg durch Kombination (in dieser Reihenfolge):

- a) des normierten Sucheinstiegs, der das Abkommen repräsentiert (siehe RDA 6.29.1.15), mit
- b) den Elementen, die unter RDA 6.29.1.30.3 vorgeschrieben sind, sofern zutreffend:
  - Terminus „Protokolle usw.“ (RDA 6.29.1.30.3)
  - Datum des Protokolls (RDA 6.20.3, RDA 6.21.1.3)

Hat das separat erschienene Protokoll usw. einen eigenständigen Titel, so bilden Sie den normierten Sucheinstieg nach den allgemeinen Regeln (RDA 6.29.1.16 D-A-CH).

**Beispiele:**

Die VN-Konvention gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einschließlich ihrer Zusatzprotokolle

RDA	Element	Erfassung
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels

Protokoll zum Madrider Markenabkommen

RDA	Element	Erfassung
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Madrider Markenabkommen
<b>6.20.3</b>	<b>Datum des Abkommens</b>	1891 April 14
6.29.30	Ergänzung zum Sucheinstieg	Protokolle usw.
<b>6.20.3</b>	<b>Datum des Protokolls</b>	1989 Juni 27
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Madrider Markenabkommen (1891 April 14). Protokolle usw. (1989 Juni 27)

**Vertragspartner (RDA 6.22, 19.3.2.13)**

Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften, die an einem Abkommen als Unterzeichner, Ratifizierende usw. beteiligt sind (RDA 19.3.2.13) können als Beziehung stehend berücksichtigt werden. Dies ist nach Standardelementeset nicht verpflichtend.

**Beispiel:**

RDA	Element	Erfassung
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	North American Agreement on Environmental Cooperation
<b>6.20.3</b>	<b>Datum des Abkommens</b>	1993 September 14
19.3	Sonstige mit dem Werk in Verbindung stehende Körperschaften	USA
19.3	Sonstige mit dem Werk in Verbindung stehende Körperschaften	Kanada
19.3	Sonstige mit dem Werk in Verbindung stehende Körperschaften	Mexiko
18.5	Beziehungskennzeichnung	Vertragspartner

## 2.6 Entscheidungssammlungen, Citations, Digests usw.

### 2.6.1 Entscheidungssammlungen eines Gerichts (RDA 6.29.1.18)

#### Entscheidungssammlungen, die einem oder mehreren Berichterstattern namentlich zugeordnet sind (RDA 6.29.1.18.1)

##### Normierter Sucheinstieg:

Der normierte Sucheinstieg für eine Entscheidungssammlung eines Gerichts wird durch Kombination aus dem bevorzugten Titel, der die Sammlung repräsentiert und dem Sucheinstieg für den Berichtersteller<sup>11</sup>, dem sie zugeordnet wird, gebildet (RDA 6.29.1.18.1-6.29.1.19). Bei mehreren Berichterstattern wird der bedeutendere oder der erste gewählt. Als Beziehungskennzeichnung für den geistigen Schöpfer wird „Berichtersteller“ erfasst.

#### Entscheidungssammlungen, die keinem Berichtersteller zuzuordnen sind (RDA 6.29.1.18.2)

##### Normierter Sucheinstieg:

Ist die Entscheidungssammlung keinem Berichtersteller zugeordnet, dann wird der normierte Sucheinstieg durch Kombination des Sucheinstiegs für das Gericht und dem bevorzugten Titel für die Sammlung gebildet.

##### Beispiel:

Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen : BGHZ / herausgegeben von den Mitgliedern des Bundesgerichtshofes und der Bundesanwaltschaft

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
19.2	Geistiger Schöpfer	Deutschland. Bundesgerichtshof
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Deutschland. Bundesgerichtshof. Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen

### 2.6.2 Entscheidungssammlungen von mehreren Gerichten (RDA 6.29.1.19)

##### Normierter Sucheinstieg:

Der normierte Sucheinstieg für eine Entscheidungssammlung von mehreren Gerichten wird durch Kombination aus dem bevorzugten Titel für die Entscheidungssammlung und dem Sucheinstieg für den Berichtersteller, dem sie zugeordnet wird, gebildet.

Kann kein verantwortlicher Berichtersteller für die gesamte Entscheidungssammlung aus der bevorzugten Informationsquelle der zu beschreibenden Ressource entnommen werden, wird der bevorzugte Titel als normierter Sucheinstieg verwendet.

### 2.6.3 Citations, Digests usw. (RDA 6.29.1.20)

##### Normierter Sucheinstieg:

Wenn die Person, die für Citations, Digests oder Indices von Entscheidungssammlungen

<sup>11</sup> Berichtersteller im Sinne der im amerikanischen etablierten Position des „reporter of a court“

zuständig ist, in der zu beschreibenden Ressource an prominenter Stelle genannt ist, bilden Sie den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert, durch Kombination des Sucheinstiegs für die Person (RDA 9.19.2) und dem bevorzugten Titel für das Werk.

## **2.7 Gerichtsprotokolle usw.**

### **2.7.1 Strafprozesse und Rechtsmittel (RDA 6.29.1.21)**

#### **Normierter Sucheinstieg:**

Für die amtlichen Protokolle und Akten von Strafprozessen, Amtsenthebungsverfahren, Kriegsgerichtsverfahren usw. und deren Rechtsmittelverfahren bilden Sie den normierten Sucheinstieg durch Kombination (in dieser Reihenfolge):

- a) des normierten Sucheinstiegs, der die Person oder die Körperschaft repräsentiert, gegen die sich das Verfahren richtet), (Beziehungskennzeichnung: Angeklagter, RDA 19.3)  
mit
- b) dem bevorzugten Titel der Protokolle usw. (siehe RDA 6.19.2).

### **2.7.2 Prozesse u. Rechtsmittel mit mehreren Beklagten (RDA 6.29.1.21.1)**

#### **Normierter Sucheinstieg:**

Wenn sich das Verfahren gegen mehrere Personen oder Körperschaften richtet, bilden Sie den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert, durch Kombination

- a) des normierten Sucheinstiegs, der den ersten Angeklagter usw. repräsentiert, der in der bevorzugten Informationsquelle genannt ist, (Beziehungskennzeichnung: Angeklagter RDA 19.3).  
mit
- b) dem bevorzugten Titel der Protokolle usw. (siehe RDA 6.19.2).

### **2.7.3 Zivilprozesse und andere Prozesse, außer Strafprozesse und Rechtsmittel (RDA 6.29.1.22)**

#### **Normierter Sucheinstieg:**

Für die amtlichen Protokolle und Akten von Zivilprozessen und sonstigen nicht strafrechtlichen Verfahren (einschließlich Wahlrechtsverfahren) und für Rechtsmittel bei diesen Arten von Fällen bilden Sie den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert, durch Kombination (in dieser Reihenfolge):

- a) des normierten Sucheinstiegs, der die Person oder die Körperschaft repräsentiert, die die Klage eingereicht hat, Beziehungskennzeichnung: Zivilkläger (RDA 19.3.2.8)  
mit
- b) dem bevorzugten Titel der Protokolle usw. (siehe RDA 6.19.2).

## **Sonstige Beziehungen**

Es können Personen und Körperschaften der Gegenseite mit der Beziehungskennzeichnung „Beklagter / Berufungsbeklagter / Revisionsbeklagter“ erfasst werden (RDA 19.3.2.6).

#### **2.7.4 Klagen, die von mehreren Personen oder Körperschaften eingereicht werden (RDA 6.29.1.22.1)**

##### **Normierter Sucheinstieg:**

Wenn mehrere Personen oder Körperschaften die Klage einreichen, bilden Sie den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert, durch Kombination (in dieser Reihenfolge):

- a) des normierten Sucheinstiegs, der den ersten Kläger usw. repräsentiert, der in der bevorzugten Informationsquelle genannt ist (, Beziehungskennzeichnung: Zivilkläger (RDA 19.3.2.8)  
mit
- b) dem bevorzugten Titel der Protokolle usw. (siehe RDA 6.19.2).

#### **2.7.5 Anklageschriften (RDA 6.29.1.23)**

##### **Normierter Sucheinstieg:**

Für einen normierten Sucheinstieg einer Anklageschrift wenden Sie die Bestimmungen unter RDA 6.29.1.21 an. (siehe Punkt 2.7.1)

#### **2.7.6 Anklageschriften zum Schwurgericht (RDA 6.29.1.24)**

##### **Normierter Sucheinstieg:**

Für eine Anklage zum Schwurgericht bilden Sie den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert, durch Kombination (in dieser Reihenfolge):

- a) des normierten Sucheinstiegs, der das Gericht repräsentiert,,  
Beziehungskennzeichnung: Verfasser  
mit
- b) dem bevorzugten Titel für die Anklage (siehe RDA 6.19.2).

#### **Sonstige Beziehungen**

Es werden Beziehungen zu den strafrechtlich verfolgten Personen und Körperschaften mit der Beziehungskennzeichnung „Angeklagter“ erfasst.

Für Zivilklagen sind die in Beziehung stehenden Personen oder Körperschaften „Zivilkläger“ und „Beklagter“ zu erfassen.

#### **2.7.7 Gerichtliche Entscheidungen (RDA 6.29.1.25)**

##### **Normierter Sucheinstieg:**

Für ein Urteil oder eine sonstige Entscheidung eines Gerichts bilden Sie den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert, durch Kombination (in dieser Reihenfolge):

- a) des normierten Sucheinstiegs, der das Gericht repräsentiert (siehe RDA 11.13.1),  
Beziehungskennzeichnung: Verfasser  
mit
- b) dem bevorzugten Titel der Entscheidung (siehe RDA 6.19.2).

#### **Sonstige Beziehungen**

Die Personen oder Körperschaften, die die Klage erhoben haben, können mit der Beziehungskennzeichnung: „Zivilkläger“ erfasst werden (RDA 19.3.2.6) die der Gegenseite mit „Beklagter“.

## **2.7.8 Urteilsbegründungen (RDA 6.29.1.26)**

### **Normierter Sucheinstieg:**

Für eine Urteilsbegründung eines Richters bilden Sie den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert, durch Kombination (in dieser Reihenfolge):

- a) des normierten Sucheinstiegs, der den Richter repräsentiert  
Beziehungskennzeichnung: Richter  
mit
- b) dem bevorzugten Titel für die Urteilsbegründung (siehe RDA 6.19.2).

### **Sonstige Beziehungen**

Die Personen oder Körperschaften, können wie bei den Gerichtlichen Entscheidungen erfasst werden. (Punkt 2.7.7)

## **2.7.9 Prozessakten (RDA 6.29.1.27)**

### **2.7.9 1 Schriftsatz, Plädoyer usw. (RDA 6.29.1.27.1)**

#### **Normierter Sucheinstieg:**

Für einen Schriftsatz, ein Plädoyer oder eine sonstige förmliche Akte einer Partei in einem Rechtsstreit bilden Sie den normierten Sucheinstieg durch Kombination (in dieser Reihenfolge):

- a) des normierten Sucheinstiegs, der diese Partei repräsentiert),  
Beziehungskennzeichnung: Verfasser  
mit
- b) dem bevorzugten Titel für den Schriftsatz usw. (siehe RDA 6.19.2).

### **Sonstige Beziehungen**

Es kann der Rechtsanwalt der vertretenen Partei erfasst werden, Beziehungskennzeichnung „Sonstige“ (RDA 19.3.2.12).

### **2.7.9.2 Plädoyer vor Gericht (RDA 6.29.1.27.2)**

#### **Normierter Sucheinstieg:**

Für ein Plädoyer eines Rechtsanwalts vor Gericht bilden Sie den normierten Sucheinstieg durch Kombination (in dieser Reihenfolge):

- a) des normierten Sucheinstiegs, der den Rechtsanwalt repräsentiert  
, Beziehungskennzeichnung: Verfasser  
mit
- b) dem bevorzugten Titel für das Plädoyer usw. (siehe RDA 6.19.2).

### **Sonstige Beziehungen**

Es kann die vertretene Partei erfasst werden, sofern es sich nicht um Fälle der Strafverfolgung durch die Gebietskörperschaft handelt, Beziehungskennzeichnung "Sonstige" (RDA 19.3.2.11).

### **3. Kommentierte Ausgaben von Gesetzen usw. und Kommentare (RDA 6.29.1.1.3)**

Für kommentierte Ausgaben von Gesetzen usw. und Kommentare gelten die allgemeinen Regeln RDA 6.27.1.6, RDA 6.27.1.3.

#### **3.1 Definition**

Unter juristischen Kommentaren sind im deutschsprachigen Raum folgende Publikationen zu verstehen:

Juristische Kommentare sind Werke, die den amtlichen Text von Rechtsnormen mit Erläuterungen dazu enthalten, wobei in der Regel direkt nach dem Text jedes einzelnen Paragraphen oder Artikels die jeweils zugehörigen Erläuterungen folgen, also z. B. § 1 im Volltext, Erläuterungen zu § 1, § 2 im Volltext, Erläuterungen zu § 2 etc.

Die Erläuterungen (Synonym: Kommentierungen) enthalten eine Vielzahl weiterführender Hinweise zur betreffenden Rechtsnorm, insbesondere Angaben zur Entstehungsgeschichte und zum Normzweck, Definitionen einzelner Tatbestandsmerkmale, Hinweise auf einschlägige Rechtsprechung, Hinweise auf in der juristischen Literatur vertretene Meinungen sowie Bibliografien zum Thema der Norm oder eines Normkomplexes. Die Erläuterungen sind nicht rechtsverbindlich, sondern dienen der Gesetzesauslegung. Zu diesem Zweck werden die Kommentare in Praxis, Wissenschaft und Studium herangezogen.

Kommentare können unterschiedliche Ausgestaltungen haben: Es kann ein einzelnes Gesetz samt Erläuterungen, aber auch mehrere Gesetze oder einzelne Teile eines oder mehrerer Gesetze samt Erläuterungen darin enthalten sein. Nicht selten sind neben dem eigentlichen Kommentarteil noch weitere Rechtsquellen im Volltext ohne Erläuterungen (reine Normtexte) enthalten. Außerdem gibt es Kommentare, die neben oder anstelle von Rechtsnormen sonstige rechtliche Regelungen im Volltext mit abschnittsweiser Erläuterung enthalten, z. B. Mustervertragsbedingungen.

Bei den Kommentatoren handelt es sich in aller Regel um Juristen, insbesondere um Jura-Professoren, Richter und Rechtsanwälte. Häufig ist die Kommentierung abschnittsweise auf mehrere Personen verteilt. Diese Personen werden im Kommentar als „Bearbeiter“ bezeichnet. Z. B. kommentiert Bearbeiter A die §§ 1 bis 67, Bearbeiter B die §§ 68 bis 181 und Bearbeiter C die §§ 182 bis 244. Die Kommentatoren sind die geistigen Schöpfer des Kommentars.

Viele Kommentare erscheinen regelmäßig in neuen Auflagen, wobei ein Wechsel der Bearbeiter von Auflage zu Auflage möglich ist. In der Regel gibt es einen oder mehrere Herausgeber, der bzw. die oft zugleich Bearbeiter, also geistige Schöpfer der Kommentierung sind. Bei juristischen Standardwerken werden teilweise auch die nicht (mehr) selbst mitwirkenden und ggf. längst verstorbenen Begründer weiterhin auf der Haupttitelseite, auf dem Buchdeckel oder dem Buchrücken genannt. Solche Standardwerke sind in juristischen Fachkreisen unter dem Namen des Begründers geläufig und werden nach Begründer und Bearbeiter zitiert, z. B. Palandt/Grüneberg, § 251 Rdnr. 12.

#### **3.2 Bildung des normierten Sucheinstiegs**

Der normierte Sucheinstieg für das Kommentarwerk wird mit der Person, Familie oder Körperschaft, die für die Schaffung des Kommentars verantwortlich ist und dem bevorzugten Titel sowie ggf. weitere identifizierende Merkmale für den Kommentar gebildet.

Wenn, wie oben geschildert, mehrere Kommentatoren für die Kommentierung verantwortlich sind, handelt es sich um ein gemeinschaftliches Werk im Sinne von RDA 6.27.1.3. Für den normierten Sucheinstieg muss dann der Hauptverantwortliche für das Werk bestimmt werden.

Sind mehrere Bearbeiter als hauptverantwortlich anzusehen, wird der Hervorgehobene oder Erstgenannte herangezogen.

Ist kein Hauptverantwortlicher erkennbar, wird der erstgenannte Bearbeiter gewählt.

Es wird empfohlen alle über dem Haupttitel genannten Personen entsprechend ihrer Beteiligung am Werk in der Verantwortlichkeitsangabe zu erfassen, um den Zitiergepflogenheiten im Wissenschaftsgebiet Rechnung zu tragen.

Für die Bestimmung des geistigen Schöpfers und weiterer Mitwirkender und die Verantwortlichkeitsangabe (Beziehungskennzeichnung) können folgende Fallgruppen gebildet werden:

### **Fall K1    Kommentar von einem Kommentator**

Für den juristischen Kommentar einer oder mehrerer Rechtsnormen ist nur ein Kommentator verantwortlich. Dieser Kommentator ist der geistige Schöpfer des Kommentars.

Der normierte Sucheinstieg wird mit dem normierten Sucheinstieg für den geistigen Schöpfer (Kommentator) und dem bevorzugten Titel für das Kommentarwerk gebildet. Der geistige Schöpfer (Kommentator) erhält die Beziehungskennzeichnung „Verfasser“.

#### **Beispiel:**

Gesetz über Kindertageseinrichtungen Sachsen : Kommentar / von Helga Muhr, Referentin, Sächsischer Städte- und Gemeindetag

<b>RDA</b>	<b>Element</b>	<b>Erfassung</b>
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Gesetz über Kindertageseinrichtungen Sachsen
<b>19.2</b>	<b>Geistiger Schöpfer</b>	Muhr, Helga
18.5	Beziehungskennzeichnung	Vefasser
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Muhr, Helga. Gesetz über Kindertageseinrichtungen Sachsen

### **Fall K2a    Kommentar von mehreren Kommentatoren**

Für ein Kommentarwerk sind mehrere Personen als Kommentatoren verantwortlich. Alle verantwortlichen Kommentatoren sind geistige Schöpfer.

Der normierte Sucheinstieg wird mit dem normierten Sucheinstieg für den hervorgehobenen oder erstgenannten geistigen Schöpfer (Kommentator) und dem bevorzugten Titel für das Kommentarwerk gebildet (RDA 19.2). Der geistige Schöpfer (Kommentator) erhält die Beziehungskennzeichnung „Verfasser“.

Die Erfassung von Beziehungen zu allen anderen geistigen Schöpfern (Kommentatoren) wird empfohlen. Sie erhalten die Beziehungskennzeichnung „Verfasser“

Weitere Mitwirkende wie Herausgeber und Begründer werden als in Beziehung stehend erfasst, wenn sie einen bedeutenden Anteil an der Ressource haben. Sie erhalten eine entsprechende Beziehungskennzeichnung zum Beispiel: Herausgeber (D-A-CH RDA 20.2.1.3).

**Beispiel:**

Jagdrecht für Baden-Württemberg : Kommentar / Deuschle/Friedmann ; bearbeitet von Dr. Dieter Deuschle, Dr. Jörg Friedmann

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Jagdrecht für Baden-Württemberg
19.2	Geistiger Schöpfer	Deuschle, Dieter, 1930-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
19.2	Geistiger Schöpfer	Friedmann, Jörg
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Deuschle, Dieter, 1930-. Jagdrecht für Baden-Württemberg

**Fall K2b Kommentar von einem oder mehreren Kommentatoren und einem oder mehreren Herausgebern**

Bei einem Kommentar von einem oder mehreren Kommentatoren sind auf der bevorzugten Informationsquelle ein oder mehrere Herausgeber an erster bzw. herausgehobener Stelle genannt. Die genannten Herausgeber sind zugleich auch Kommentatoren und gelten als verantwortliche geistige Schöpfer des Werks.

Häufig sind sie zusätzlich noch einmal wie geistige Schöpfer an anderer Stelle in der Ressource präsentiert.

Der herausgehobene bzw. erstgenannte Herausgeber, der auch Kommentator ist wird als geistiger Schöpfer gewählt, auch wenn er nicht an erster Stelle in der Auflistung der Bearbeiter genannt ist. (Meist sind die Bearbeiterverzeichnisse alphabetisch geordnet). Der normierte Sucheinstieg wird mit dem normierten Sucheinstieg für den hauptverantwortlichen geistigen Schöpfer und dem bevorzugten Titel für das Kommentarwerk gebildet. Er erhält die Beziehungskennzeichnungen „Verfasser“ und „Herausgeber“. Es wird empfohlen zu allen – gewöhnlich über dem Haupttitel genannten - Herausgebern Beziehungen anzulegen, um den Zitiergepflogenheiten im Wissenschaftsgebiet Rechnung zu tragen.

**Beispiele:**

Familienrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis / herausgegeben von Dr. Christof Münch, Notar in Kitzingen ; Bearbeiterverzeichnis Dr. Ludwig Bergschneider (§ 7), Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht München; Dr. Christof Münch (§§ 4, 11), Notar Kitzingen [und 18 weitere]

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Familienrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis
19.2	Geistiger Schöpfer	Münch, Christoph, 1962-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser

19.2	Geistiger Schöpfer	Bergschneider, Ludwig, 1934-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
19.3	Mitwirkender	Münch, Christoph, 1962-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Herausgeber
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Bergschneider, Ludwig, 1934-. Familienrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis

Insolvenzordnung : InsO mit EuInsVO / herausgegeben von Karsten Schmidt, Dr. Dr. h.c. mult., Professor der Bucerius Law School, Hamburg ; bearbeitet von Prof. Dr. Martin Ahrens, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karsten Schmidt [und 22 weiteren]

Auf dem Buchdeckel groß präsentiert : Schmidt

RDA	Element	Erfassung
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Insolvenzordnung : InsO mit EuInsVO
<b>19.2</b>	<b>Geistiger Schöpfer</b>	Schmidt, Karsten, 1939-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser, Herausgeber
19.2	Weitere geistige Schöpfer	Ahrens, Martin, 1956-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Schmidt, Karsten, 1939-. Insolvenzordnung

### Fall K3a      **Kommentar von einem oder mehreren Begründern**

Auf der bevorzugten Informationsquelle oder an anderer prominenter Stelle der Vorlage (z. B.: Buchdeckel oder Buchrücken) sind ein oder mehrere Begründer bzw. frühere geistige Schöpfer sowie geistige Schöpfer der Neubearbeitung (Kommentatoren) genannt.

Die ursprünglichen geistigen Schöpfer sind in der bevorzugten Informationsquelle weiterhin an erster oder hervorgehobener Stelle genannt. Oft kommen in der Vorlage auch einleitende Wendungen wie zum Beispiel „Begründer“ vor. Sie gelten solange als geistige Schöpfer wie sie in der Ressource an herausgehobene Stelle genannt werden, unabhängig davon, ob sie jemals Kommentatoren oder nur Herausgeber waren.

Der herausgehobene oder erstgenannte Begründer wird als geistiger Schöpfer zum normierten Sucheinstieg hinzugezogen. Der geistige Schöpfer erhält die Beziehungskennzeichnung „Verfasser“. Die geistigen Schöpfer der Neubearbeitung treten als weitere geistige Schöpfer hinzu. Wenn zu ihnen Beziehungen angelegt werden, erhalten sie die Beziehungskennzeichnung „Verfasser“. Es entsteht **kein** neues Werk.

#### **Beispiel:**

Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Grundstoffüberwachungsgesetz / begründet von Dr. Harald Hans Körner (Oberstaatsanwalt a.D.) ; fortgeführt von Jörn Patzak (Oberstaatsanwalt, Leiter der Justizvollzugsanstalt Wittlich, Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung Mayen, Fachbereich Polizei), Dr. Mathias Volkmer (Staatsanwalt in Halle/Saale)

<b>RDA</b>	<b>Element</b>	<b>Erfassung</b>
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Grundstoffüberwachungsgesetz
6.19.3	Abweichender Titel des Werks	Betäubungsmittelgesetz
<b>19.2</b>	<b>Geistiger Schöpfer</b>	Körner, Harald Hans, 1944-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
19.2	Weitere geistige Schöpfer	Patzak, Jörn, 1971-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
19.2	Weitere geistige Schöpfer	Volkmer, Martin
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Körner, Harald Hans, 1944-. Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Grundstoffüberwachungsgesetz

Sind der oder die geistigen Schöpfer in der Vorlage hervorgehoben genannt (ggf. nur in Form von Nachnamen), werden sie in der Verantwortlichkeitsangabe aufgeführt und nicht zum Haupttitel gezogen.

#### **Beispiele:**

Bürgerliches Gesetzbuch : mit Rom-I-, Rom-II-, Rom-II-VO, EG-UntVO/HUntProt und EuErbVO ; Kommentar / Jauernig ; herausgegeben von Prof. Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner ; bearbeitet von Dr. Christian Berger, Dr. Christine Budzikiewicz, Dr. Heinz-Peter Mansel, Dr. Astrid Stadler, Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner, Dr. Arndt Teichmann

<b>RDA</b>	<b>Element</b>	<b>Erfassung</b>
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Bürgerliches Gesetzbuch
<b>19.2</b>	<b>Geistiger Schöpfer</b>	Jauernig, Othmar, 1927-2014
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
19.2	Weiterer geistige Schöpfer	Berger, Christian
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
20.2	Mitwirkender	Stürner, Wolf
18.5	Beziehungskennzeichnung	Herausgeber
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Jauernig, Othmar, 1927-2014. Bürgerliches Gesetzbuch

Bürgerliches Gesetzbuch : mit Nebengesetzen insbesondere mit Einführungsgesetz (Auszug) einschließlich Rom I-, Rom II- und Rom III-Verordnungen sowie Haager Unterhaltsprotokoll und EU-Erbrechtsverordnung, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (Auszug), Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, BGB-Informationspflichten-Verordnung, Unterlassungsklagengesetz, Produkthaftungsgesetz, Erbbaurechtsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Versorgungsausgleichsgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz,

Gewaltschutzgesetz / Palandt ; bearbeitet von Dr. Peter Bassenge, Vorsitzender Richter am Landgericht Lübeck a.D. [und 8 andere]

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Bürgerliches Gesetzbuch
19.2	Geistiger Schöpfer	Palandt, Otto, 1877-1951
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
19.2	Geistiger Schöpfer	Bassenge, Peter, 1934-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Palandt, Otto, 1877-1951. Bürgerliches Gesetzbuch

### Fall K3b Kommentar von einem oder mehreren Begründern, die nicht mehr an hervorgehobener Stelle genannt sind

Wenn in einer Neubearbeitung ursprüngliche geistige Schöpfer (Kommentatoren) **nicht mehr** an erster oder hervorgehobener Stelle genannt sind, werden die neu hervorgehobenen geistigen Schöpfer zu geistigen Schöpfern dieser Neubearbeitung und es entsteht ein **neues Werk**. Die neuen geistigen Schöpfer werden mit der Beziehungskennzeichnung: „Verfasser“ versehen.

Werden die ehemaligen geistigen Schöpfer in der Vorlage nicht mehr hervorgehoben, aber noch mit einleitenden Wendungen wie zum Beispiel „Begründer“ genannt, können sie als sonstige, mit dem Werk in Beziehung stehende Person erfasst werden (RDA 19.3.1.1 D-A-CH).

#### Beispiel:

Bürgerliches Gesetzbuch : Studienkommentar / von Dr. Florian Jacoby, ordentlicher Professor an der Universität Bielefeld und Dr. Michael von Hinden, Notar in Hamburg, Lehrbeauftragter an der Bucerius Law School, Hamburg

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Bürgerliches Gesetzbuch
19.2	Geistiger Schöpfer	Jacoby, Florian, 1971-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
19.2	Geistiger Schöpfer	Hinden, Michael von, 1971-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
19.2	Geistiger Schöpfer	Kropholler, Jan, 1938-2009
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Jacoby, Florian-, 1971-. Bürgerliches Gesetzbuch

**Fall K4a      Kommentar, der aus mehreren Teilwerken besteht – mit übergeordnetem Titel, aber ohne geistigen Schöpfer für das Gesamtwerk**

Ein Kommentarwerk mit übergeordnetem Titel ohne geistigen Schöpfer für das Gesamtwerk, das aus mehreren Teilen besteht, wird unter diesem übergeordneten Titel erfasst. Für die Bildung weiterer normierter Sucheinstiege für die einzelnen Teile gelten die allgemeinen Regeln (RDA 6.27.2.1, RDA 6.2.2.9).

**Beispiel:**

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch / herausgegeben von Dr. Dr. Dres. h.c. Franz Jürgen Säcker, (em.) Professor an der Freien Universität Berlin; Dr. Roland Rixecker, Präsident des Saarländischen Oberlandesgerichts, Honorarprofessor an der Universität des Saarlandes; Dr. Hartmut Oetker, Professor an der Universität Kiel, Richter am Oberlandesgericht Jena; Bettina Limperg, Präsidentin des Bundesgerichtshofs, Karlsruhe

RDA	Element	Erfassung
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
20.2	Mitwirkender	Säcker, Jürgen
18.5	Beziehungskennzeichnung	Herausgeber
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

**Fall K4b      Kommentar, der aus mehreren Teilwerken besteht – ohne übergeordneten Titel und ohne geistigen Schöpfer für das Gesamtwerk**

Für ein Kommentarwerk, das aus mehreren Teilen besteht und weder einen übergeordneten Titel noch einen geistigen Schöpfer für das Gesamtwerk hat, werden normierte Sucheinstiege für alle Teilwerke gebildet (z. B. ein Kommentar, der mehrere Gesetze mit Kommentierung verschiedener geistiger Schöpfer enthält) (RDA 6.27.2.1, RDA 6.2.2.9).

Bei umfangreichen Zusammenstellungen ohne übergeordneten Titel ist in der zusammengesetzten Beschreibung in Ausnahmefällen die Verwendung eines fingierten Titels im Sinne der Alternative möglich (RDA 6.2.2.11.2 D-A-CH).

Dieser Fall ist in der Praxis vermutlich ein eher seltener Fall.

**Fall K5      Kommentare mit ergänzenden Gesetzestexten**

Kommentarwerke, der in den Fällen 1-4 beschriebenen Art, können ergänzende Bestandteile zum Beispiel in Form von Gesetzestexten (die nicht kommentiert werden) beinhalten. In diesen Fällen wird der normierte Sucheinstieg für das Hauptwerk, den Kommentar, gebildet. Die ergänzenden Inhalte werden als nachrangig betrachtet.

**Beispiel:**

Bundeskleingartengesetz : Praktiker-Kommentar mit ergänzenden Vorschriften / Lorenz Mainczyk, Patrick R. Nessler

RDA	Element	Erfassung
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des</b>	Bundeskleingartengesetz

	<b>Werks</b>	
<b>19.2</b>	<b>Geistiger Schöpfer</b>	Mainczyk, Lorenz
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Mainczyk, Lorenz. Bundeskleingartengesetz

### 3.3 Abweichende Titel

Zum Umgang mit Zitiertiteln bestehend aus dem Nachnamen einer Person, insbesondere ehemaliger Begründer unter denen das Werk in der Fachwelt bekannt ist, gibt es keine spezielle Regelung. Bei bereits in höherer Auflage erscheinenden Werken kann es sinnvoll sein, diesen als abweichenden Titel zu erfassen.

#### Beispiel:

<b>RDA</b>	<b>Element</b>	<b>Erfassung</b>
2.3.6	Abweichender Titel	Palandt
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Bürgerliches Gesetzbuch
<b>19.2</b>	<b>Geistiger Schöpfer</b>	Bassenge, Peter, 1934-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
19.3	Sonstige Person	Palandt, Otto, 1877-1951
18.5	Beziehungskennzeichnung	Sonstige
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Bassenge, Peter, 1934-. Bürgerliches Gesetzbuch

### 3.4 Sonstige Beziehungen

Es werden weitere Beziehungen zu Personen und Körperschaften erfasst:

Weitere geistige Schöpfer entsprechend RDA 19.2 D-A-CH.

Der Herausgeber, der nicht gleichzeitig geistiger Schöpfer ist, wird als Beteiligter auf Expressionsebene gesehen und ist deshalb in der zusammengesetzten Beschreibung und grundsätzlich nicht auf der Werkebene zu erfassen.

Es ist möglich, vom Werknormdatensatz für den Kommentar eine reziproke Beziehung zum kommentierten Werk zu erfassen (RDA 25.1.1.1). Dazu wird der normierte Sucheinstieg für das Gesetz gebildet. (RDA 24.4.2, RDA 6.29). Als Beziehungskennzeichnungen sind nach RDA Anhang M 2.2 „Kommentar zu (Werk)“ und „Kommentar in (Werk)“ vorgesehen.

Es ist auch möglich in der zusammengesetzten Beschreibung eine Beziehung zum kommentierten Werk zu erfassen.

### 3.5 Neubearbeitung

Die Werkgrenze wird bei Kommentaren nach den allgemeinen Regeln bestimmt. Wenn die bei einem Kommentarwerk beigefügten weiteren Rechtsnormen oder auch die kommentierten Gesetze zu einem Rechtsgebiet variieren, der bevorzugte Titel und der geistige Schöpfer aber unverändert sind, wird kein neues Werk angenommen (Bsp.:

Körner, Harald Hans, 1944-. Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Grundstoffüberwachungsgesetz siehe Fall 3a).

Werke, die ein oder mehrere Gesetze enthalten und denen zusätzlich zum Gesetzestext lediglich amtliche Begründungen beigelegt sind, gelten nicht als Kommentare. Der normierte Sucheinstieg wird mit dem Gesetz bestehend aus der Normerlassenden Gebietskörperschaft als geistigem Schöpfer sowie dem bevorzugter Titel gebildet.

**Beispiel:**

Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (hier inklusive amtliche Begründung)

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Umweltverwaltungsgesetz
19.2	Geistiger Schöpfer	Baden-Württemberg
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Baden-Württemberg. Umweltverwaltungsgesetz

#### 4. Zusammenstellungen

Zusammenstellungen, sind Ressourcen, die als einzelne Einheit erscheinen, deren Manifestation aber mehrere Werke verkörpert, wobei mindestens zwei im Wesentlichen gleichrangige Werke enthalten sein sollten.

Die Behandlung von Sammlungen verschiedener Rechtsmaterialien ist hier in Form von Fallgruppen zusammengestellt. Sofern RDA in Bezug auf juristische Werke keine besonderen Regelungen vorsieht, gelten für die zusammengesetzte Beschreibung die allgemeinen Regeln über Zusammenstellungen. Siehe dazu die Schulungsunterlagen Modul\_5A\_02\_01 und Modul\_5A\_02\_02.

Die Regeln der Fallgruppen 1-4 gelten für Gesetze und Verwaltungsvorschriften, die Gesetze sind, sowie für Verwaltungsvorschriften, die keine Gesetze sind. (RDA 6.29.1.4)

**Fall Z1 Gesetze und davon abgeleitete Regelungen usw., die zusammen erscheinen (RDA 6.29.1.8)**

**Normierter Sucheinstieg:**

Wenn ein Gesetz oder mehrere Gesetze einer Gebietskörperschaft zusammen mit den Regelungen usw. herausgegeben werden, die von dem Gesetz oder den Gesetzen abgeleitet sind, verwenden Sie den normierten Sucheinstieg, der für das Gesetz oder die Gesetze geeignet ist. Verwenden Sie diesen Sucheinstieg unabhängig davon, ob das Gesetz oder die Gesetze oder die Regelungen usw. zuerst in der bevorzugten Informationsquelle der zu beschreibenden Ressource erscheint/erscheinen. (RDA 6.29.1.8 D-A-CH)

**Beispiel:**

Gesetze über das Kreditwesen : Texte mit Begründung, Durchführungsvorschriften und Anmerkungen / Peter Konesny (Hrsg.) ; begründet von Schork

Inhalt: Kreditwesengesetz und ausführende Bestimmungen.

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Gesetze über das Kreditwesen
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Kreditwesengesetz
19.2	Geistiger Schöpfer	Deutschland
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Deutschland. Kreditwesengesetz

Bayerische Bauordnung und ergänzende Bestimmungen : Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Bayerische Bauordnung und ergänzende Bestimmungen
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Bayerische Bauordnung
19.2	Geistiger Schöpfer	Bayern
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Bayern. Bayerische Bauordnung

### Fall Z2a Zusammenstellungen von Gesetzen usw. einer Gebietskörperschaft mit übergeordnetem Titel (RDA 6.29.1.2, RDA 6.19.2.5.1)

#### Normierter Sucheinstieg:

Für vollständige oder teilweise Zusammenstellungen von Gesetzen einer Gebietskörperschaft, die einen übergeordneten Titel haben, wird der normierte Sucheinstieg durch Kombination des Sucheinstiegs der Gebietskörperschaft und dem übergeordneten Titel gebildet. Es ist dabei unerheblich, ob die Gesetzessammlung auf ein bestimmtes Thema begrenzt ist.

#### Beispiel:

Mietrecht : Textausgabe / mit ausführlichem Sachregister und einer Einführung von Friedemann Stornel

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Mietrecht
2.3.4	Titelzusatz	Textausgabe
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Mietrecht
19.2	Geistiger Schöpfer	Deutschland
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.2	Normierter Sucheinstieg	Deutschland. Mietrecht

**Fall Z2b Zusammenstellungen von Gesetzen usw. einer Gebietskörperschaft ohne übergeordnetem Titel (RDA 6.29.1.2, RDA 6.19.2.5.1)**

**Normierter Sucheinstieg:**

Für vollständige oder teilweise Zusammenstellungen von Gesetzen einer Gebietskörperschaft, die keinen übergeordneten Titel haben, wird ein normierter Sucheinstieg für jedes Teilwerk gebildet. (entsprechend den allgemeinen Vorschriften über Zusammenstellungen von Werken, RDA 6.27.1.4, RDA 6.2.2).

Bei umfangreichen Zusammenstellungen ohne übergeordneten Titel ist in der zusammengesetzten Beschreibung in Ausnahmefällen die Verwendung eines fingierten Titels im Sinne der Alternative möglich. (RDA 6.2.2.11.2 D-A-CH)

**Beispiel:**

Handelsgesetzbuch. Mit Wechselgesetz, Scheckgesetz und Publizitätsgesetz. Textausgabe / mit ausführlichem Sachregister und einer Einführung von Holger Fleischer

<b>RDA</b>	<b>Element</b>	<b>Erfassung</b>
<b>2.3.2</b>	<b>Haupttitel</b>	Handelsgesetzbuch
<b>2.3.2</b>	<b>Haupttitel</b>	Mit Wechselgesetz
<b>2.3.2</b>	<b>Haupttitel</b>	Scheckgesetz
<b>2.3.2</b>	<b>Haupttitel</b>	und Publizitätsgesetz
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Handelsgesetzbuch
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Wechselgesetz
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Scheckgesetz
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Publizitätsgesetz
<b>17.8</b>	<b>In der Manifestation verkörpertes Werk</b>	Deutschland. Handelsgesetzbuch
<b>17.8</b>	<b>In der Manifestation verkörpertes Werk</b>	Deutschland. Wechselgesetz
<b>17.8</b>	<b>In der Manifestation verkörpertes Werk</b>	Deutschland. Scheckgesetz
<b>17.8</b>	<b>In der Manifestation verkörpertes Werk</b>	Deutschland. Publizitätsgesetz
<b>19.2</b>	<b>Geistiger Schöpfer</b>	Deutschland
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.2	Normierter Sucheinstieg	Deutschland. Handelsgesetzbuch

**Fall Z3a Zusammenstellungen von Gesetzen mehrerer Gebietskörperschaften mit übergeordnetem Titel (RDA 6.29.1.3)**

**Normierter Sucheinstieg:**

Für eine Zusammenstellung von Gesetzen mehrerer Gebietskörperschaften wählen Sie den normierten Sucheinstieg entsprechend den allgemeinen Vorschriften über Zusammenstellungen von Werken (RDA 6.27.1.4, RDA 6.2.2). Dazu wird der bevorzugte Titel für die Zusammenstellung, unter der sie bekannt ist, verwendet.

**Beispiel:**

The narcotic laws of Mexico and the United States of America

<b>RDA</b>	<b>Element</b>	<b>Erfassung</b>
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	The narcotic laws of Mexico and the United States
6.27.1	Normierter Sucheinstieg	The narcotic laws of Mexico and the United States

Zu den betreffenden Gebietskörperschaften können Beziehungen erfasst werden, auch wenn sie nicht mit der Ressource als Ganzes in Verbindung stehen, sondern nur mit einem darin enthaltenen Teil. Die Beziehungskennzeichnung lautet „Normerlassende Gebietskörperschaft“. (RDA 18.5.1.3 D-A-CH, Unterpunkt 5).

### **Fall Z3b Zusammenstellungen von Gesetzen mehrerer Gebietskörperschaften ohne übergeordnetem Titel (RDA 6.29.1.3)**

#### **Normierter Sucheinstieg:**

Für eine Zusammenstellung von Gesetzen mehrerer Gebietskörperschaften, die keinen übergeordneten Titel hat, bilden Sie einen eigenen Sucheinstieg für jedes Werk der Zusammenstellung.

Bei umfangreichen Zusammenstellungen ohne übergeordneten Titel ist in der zusammengesetzten Beschreibung in Ausnahmefällen die Verwendung eines fingierten Titels im Sinne der Alternative möglich (RDA 6.2.2.11.2 D-A-CH).

### **Fall Z4 Zusammenstellungen von Verwaltungsvorschriften usw., die keine Gesetze sind (RDA 6.29.1.9)**

#### **Normierter Sucheinstieg:**

Für die Bildung des normierten Sucheinstiegs für Zusammenstellungen von Verwaltungsvorschriften verschiedener staatlicher Behörden gelten die allgemeinen Regeln für Zusammenstellungen (RDA 6.27.1.4).

Der normierte Sucheinstieg wird mit dem bevorzugten Titel für die Zusammenstellung gebildet. Für eine Zusammenstellung, die keinen übergeordneten Titel hat, bilden Sie einen eigenen Sucheinstieg für jedes Werk der Zusammenstellung.

Bei umfangreichen Zusammenstellungen ohne übergeordneten Titel ist in der zusammengesetzten Beschreibung in Ausnahmefällen die Verwendung eines fingierten Titels im Sinne der Alternative möglich (RDA 6.2.2.11.2 D-A-CH).

### **Fall Z5 Zusammenstellungen historischer Rechtsnormen (RDA 6.29.1.6)**

Für Zusammenstellungen von Gesetzen des Altertums, der Antike oder des Mittelalters oder Gewohnheits- und Stammesrechten, wird der Titel unter dem die Rechtssammlung bekannt ist verwendet.

**Beispiele:**

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Lex Villia annalis

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Codex repetitae praelectionis

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Sachsenspiegel

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Kanon Leke“ Dukagjini

**Fall Z6a Zusammenstellungen von Verfahrensvorschriften, die für mehrere Gerichte einer einzelnen Gebietskörperschaft gelten (RDA 6.29.1.11)**

**Normierter Sucheinstieg:**

Für Verfahrensvorschriften, die für mehrere Gerichte einer einzelnen Gebietskörperschaft gelten und als Gesetze erlassen werden, wird ein normierter Sucheinstieg aus der Kombination der normerlassenden Gebietskörperschaft und dem bevorzugten Titel für die Verfahrensvorschriften gebildet (RDA 6.29.1.2). Der normierte Sucheinstieg für den bevorzugten Titel des Werks wird wie bei Gesetzen bestimmt (RDA 6.19.2, RDA 6.19.2.5).

**Beispiel:**

Reglamentos de tribunales, de jueces de paz y comercio

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Reglamentos de tribunales, de jueces de paz y comercio
19.2	Geistiger Schöpfer	Peru
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Peru. Reglamentos de tribunales, de jueces de paz y comercio

Für alle sonstigen Zusammenstellungen von gerichtlichen Verfahrensvorschriften, die für mehrere Gerichte einer einzelnen Gebietskörperschaft gelten, bilden Sie den normierten Sucheinstieg durch Kombination des normierten Sucheinstiegs für das staatliche Organ oder den Vertreter, das/der sie verkündet (siehe RDA 11.13.1) mit dem bevorzugten Titel für die Verfahrensvorschriften (siehe RDA 6.19.2).

**Fall Z6b Zusammenstellungen von gerichtlichen Verfahrensvorschriften die Gesetze von mehreren Gebietskörperschaften sind oder von mehreren staatlichen Behörden oder mehreren Vertretern verkündet werden (RDA 6.29.1.12)**

**Normierter Sucheinstieg:**

Für diese Zusammenstellungen, wird der normierte Sucheinstieg mit dem bevorzugten Titel für die Zusammenstellung gebildet (RDA 6.29.1.12, RDA 6.27.1.4, RDA 6.2.2).

Gibt es keinen übergeordneten Titel, wird für jede Verfahrensvorschrift ein eigener Sucheinstieg gebildet. Bei umfangreichen Zusammenstellungen ohne übergeordneten Titel ist in der zusammengesetzten Beschreibung in Ausnahmefällen die Verwendung eines fingierten Titels im Sinne der Alternative möglich (RDA 6.2.2.11.2 D-A-CH).

**Fall Z7 Zusammenstellungen von Abkommen (RDA 6.29.1.17)**

**Normierter Sucheinstieg:**

Kann für eine Zusammenstellung von Abkommen eine Sammelbezeichnung identifiziert werden, die erkennbar für eine ganz bestimmte Zusammenstellung von Abkommen steht, dann bilden Sie einen normierten Sucheinstieg mit dem bevorzugten Titel unter dem die Sammlung der Abkommen bekannt ist (RDA 6.19.2.8) und dem Datum nach RDA 6.20.3.3 [Jahr] [Monat] [Tag] oder gemäß RDA 6.29.1.30.2 einer zusammenfassenden Angabe der Daten der Abkommen (JJJJ-JJJJ).

Fehlt eine solche Sammelbezeichnung, dann gelten die Bestimmungen unter RDA 6.2.2, s.o.

**Fall Z8 Zusammenstellungen von Protokollen usw., die im Rahmen von Gerichtsverfahren entstehen (RDA 6.29.1.28)**

**Normierter Sucheinstieg:**

Für eine Zusammenstellung von amtlichen Protokollen oder Akten von Gerichtsverfahren wenden Sie die Bestimmungen unter RDA 6.27.1.4 an. Bilden Sie den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert, unter Verwendung des bevorzugten Titels für die Zusammenstellung. Wenn die Zusammenstellung keinen übergeordneten Titel hat, bilden Sie einen eigenen Sucheinstieg für jedes Werk in der Zusammenstellung.

Für die Bildung des normierten Sucheinstiegs für einzelne Protokolle usw. gilt RDA 6.29.1.21

Bei umfangreichen Zusammenstellungen ohne übergeordneten Titel ist in der zusammengesetzten Beschreibung in Ausnahmefällen die Verwendung eines fingierten Titels im Sinne der Alternative möglich (RDA 6.2.2.11.2 D-A-CH).

## C. Bildung normierter Sucheinstiege, die eine Expression eines juristischen Werks repräsentieren (RDA 6.29.2)

Dieser Teil der Schulungsunterlage findet primär im Rahmen der Inhaltserschließung Anwendung.

### Normierter Sucheinstieg:

Bilden Sie einen Sucheinstieg, der eine bestimmte Expression eines juristischen Werks repräsentiert, durch Kombination (in dieser Reihenfolge):

- des normierten Sucheinstiegs, der das juristische Werk repräsentiert (siehe RDA 6.29.1), mit
- einem geeigneten Element, wie zum Beispiel Inhaltstyp, Datum oder Sprache der Expression, RDA 6.27.3.

### Beispiel:

Graždanskoe uloženie Germanii : [ot 18 avgusta 1896 g. ; v redakcii ot 2 janvarja 2002 g., (s izmenenijami i dopolnenijami do 31 maja 2005 g.)]

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Graždanskoe uloženie Germanii
6.29.2	Normierter Sucheinstieg für die Expression	Deutschland. Bürgerliches Gesetzbuch (russisch)

## D. Bildung zusätzlicher Sucheinstiege, die ein juristisches Werk oder eine Expression repräsentieren (RDA 6.29.3)

### 1. Allgemeine Richtlinien zur Bildung von zusätzlichen Sucheinstiegen, die juristische Werke repräsentieren (RDA 6.29.3.1)

Verwenden Sie als Grundlage für einen zusätzlichen Sucheinstieg einen abweichenden Titel des Werks (zur Bildung des abweichenden Titels siehe RDA 6.19.3).

Kombinieren sie den abweichenden Titel, mit dem normierten Sucheinstieg für eine Person oder Körperschaft, sofern dies für die Bildung des normierten Sucheinstieges für das juristische Werk vorgesehen ist (siehe RDA 6.29.1.2–6.29.1.28).

### Beispiele:

Schweizerisches Designgesetz

RDA	Element	Erfassung
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Schweiz. Designgesetz
6.29.3	Zusätzlicher Sucheinstieg	Schweiz. Loi sur les designs

## Schweizerisches Designgesetz

RDA	Element	Erfassung
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Schweiz. Designgesetz
6.29.3	Zusätzlicher Sucheinstieg	Schweiz. Bundesgesetz über den Schutz von Design

### 2. Zusätzliche Sucheinstiege, die Gesetze usw. repräsentieren (RDA 6.29.3.2)

Bilden Sie zusätzliche Sucheinstiege, **wenn sie zur Identifizierung als wichtig erachtet werden**. Dazu kann ein abweichender Sucheinstieg mit dem Verkündungsjahr des Gesetzes erfasst werden.

#### Beispiel:

Schweizerisches Designgesetz

RDA	Element	Erfassung
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Schweiz. Designgesetz
6.29.3	Zusätzlicher Sucheinstieg	Schweiz. Designgesetz (2001)

#### Hinweis:

Bei der Verwendung von Werktiteln der Normdatei GND, wird anstatt eines weiteren abweichenden Titels, der sich nur durch die Jahreszahl unterscheiden würde, das Verkündungsjahr in Feld 548 (Pica 060R) erfasst.

### 3. Zusätzliche Sucheinstiege, die Abkommen repräsentieren (RDA 6.29.3.3)

Wenn ein Titel des Abkommens nicht als bevorzugter Titel verwendet wurde, verwenden Sie den Titel als Grundlage für einen zusätzlichen Sucheinstieg. Fügen Sie das Datum des Abkommens hinzu (siehe RDA 6.20.3).

Für ein **bilaterales Abkommen** zwischen mehreren nationale Regierungen, internationalen zwischenstaatlichen Körperschaften, dem Heiligen Stuhl, und Gebietskörperschaften, unterhalb der nationalen Ebene, die Abkommen schließen dürfen, bilden Sie zusätzliche Sucheinstiege durch Kombination des normierten Sucheinstiegs, der einen Vertragspartner repräsentiert mit dem Titel des Abkommens.

Für jeden Vertragspartner wird ein gesonderter Sucheinstieg gebildet.

Fügen Sie Ergänzungen zu den zusätzlichen Sucheinstiegen hinzu, wenn das für die Identifizierung als wichtig angesehen wird, unter Anwendung der Bestimmungen unter RDA 6.29.1.30.

**Beispiel:**

Abkommen über den Austausch historischer Akten zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein

RDA	Element	Erfassung
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Abkommen über den Austausch historischer Akten zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein (15 Dezember 1933)
6.29.3	Zusätzlicher Sucheinstieg	Dänemark. Abkommen über den Austausch historischer Akten zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein (15 Dezember 1933)  Schleswig-Holstein. Abkommen über den Austausch historischer Akten zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein (15 Dezember 1933)

Für eine **Zusammenstellung von Abkommen** zwischen einem Vertragspartner und mehreren sonstigen Vertragspartnern wird ein zusätzlicher Sucheinstieg durch Kombination des normierten Sucheinstiegs, der einen Vertragspartner repräsentiert, mit dem bevorzugten Titel der Zusammenstellung gebildet.

Bilden Sie solche zusätzlichen Sucheinstiege für jeden Vertragspartner, wenn das für den Zugang als wichtig angesehen wird.

Bilden Sie zusätzliche Sucheinstiege für die Vertragspartner eines **multilateralen Abkommens**, wenn das für den Zugang als wichtig angesehen wird.

#### 4. Zusätzlicher Sucheinstieg, der eine Expression eines juristischen Werks repräsentiert (RDA 6.29.3.4)

Ein zusätzlicher Sucheinstieg für eine Expression kann durch Kombination des normierten Sucheinstiegs für das juristische Werk mit einer **Variante einer Ergänzung**, die bei der Bildung des normierten Sucheinstiegs, der die Expression repräsentiert (siehe RDA 6.29.2), verwendet wird, gebildet werden.

Wenn ein abweichender Titel eines juristischen Werks mit einer bestimmten Expression des Werks in Verbindung steht und der normierte Sucheinstieg für die Expression mit einer oder mehreren Ergänzungen gebildet wird, kann ein zusätzlicher Sucheinstieg für die Expression auch mit dem abweichenden Titel gebildet werden.

**Beispiel:**

Graždanskoe uloženie Germanii : [ot 18 avgusta 1896 g. ; v redakcii ot 2 janvarja 2002 g., (s izmenenijami i dopolnenijami do 31 maja 2005 g.)]

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Graždanskoe uloženie Germanii
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Deutschland. Bürgerliches Gesetzbuch

		(russisch)
6.29.3	Zusätzlicher Sucheinstieg	Deutschland. BGB (russisch)

Fügen Sie Ergänzungen zum Sucheinstieg hinzu, wenn das für die Identifizierung als wichtig angesehen wird. Wenden Sie die Bestimmungen unter RDA 6.27.1.9 an, sofern zutreffend.

Bilden Sie zusätzliche Sucheinstiege, wenn Sie für den Zugang als wichtig angesehen werden.